

Öffentliche Bekanntmachung
Sitzung des Gemeinderates

14.11.2019

Wir laden Sie ein zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

am Freitag, 22. November 2019 um 18:00 Uhr

im Rathaus, Großer Sitzungssaal.

Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde
2. Protokollbekanntgabe
3. Wohnbaugebiet Schlossfeld II Süd - Festlegung der Verkaufspreise und der Vergabekriterien (2019/272)
4. Sanierung Stadion Bönningheim
Sanierungskonzept - Beschluss (2019/274)
5. Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Bönningheim (2019/265)
6. Änderung des Landschaftsschutzgebiets "Ausläufer des Strombergs um Bönningheim, Erligheim, Freudental, Löchgau und Kleinsachsenheim" auf Markung Freudental - Information (2019/252)
7. Sanierung Industriestraße
Tief- und Straßenbauarbeiten,
Auftragsvergabe - Beschluss (2019/275)
8. Baumfällungen Winterhalbjahr 2019/2020,
Baum- und Landschaftspflege - Beschluss (2019/277)
9. Sonstiges und Bekanntgaben

Die Vorlagen zur Tagesordnung können zu den üblichen Sprechzeiten im Bürgerbüro eingesehen oder auf unserer Homepage abgerufen werden.

gez. Albrecht Dautel, Bürgermeister

Beschlussvorlage



Stadt
Bönningheim

Wein- und Museumsstadt

2019/272

Federführung:

FB 3 - Finanzen und Liegenschaften

Az. 880.61

Datum 08.11.2019

Sachbearbeitung:

German Thüry

Fachgebiet Finanzen und
Liegenschaften

Betreff:

**Wohnbaugebiet Schlossfeld II Süd - Festlegung der
Verkaufspreise und der Vergabekriterien**

Gremium	Sitzungstag	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Gemeinderat	22.11.2019	öffentlich	Beschluss

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Vorlage Nr.
Gemeinderat	20.09.2019	nicht öffentlich	2019/175

Externer Sachverständiger: ohne

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem vorgesehenen Vermarktungsumfang in der ersten Vermarktungsrunde zu.
2. Die Bauplatzpreise werden gemäß Anlage 5 festgelegt.
3. Den Vergaberichtlinien und dem darin dargestellten Vergabeverfahren für Privatpersonen nach Anlage 6 wird zugestimmt.
4. Den dargestellten modifizierten Vorgaben für die Vergabe der Bauplätze an Wohnbauträger für den Geschosswohnungsbau wird zugestimmt.

Vorlage bewirkt Ausgaben?

ja nein

Deckungsmittel sind vorhanden?

ja nein

Sachverhalt:

Nachdem die Erschließungsarbeiten für das Baugebiet Schlossfeld II Süd (SF II Süd) planmäßig fortschreiten soll nunmehr auch über die Rahmenbedingungen der Vermarktung der Bauplätze im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung diskutiert und abschließend dann auch entsprechende Festlegungen getroffen werden. Bezüglich des Zeitplans der Erschließungsarbeiten wird auf die Vorlage 2018/136 verwiesen. Danach ist der Abschluss der Erschließungsarbeiten spätestens im Mai 2020 vorgesehen.

Mit dem Verkauf der Bauplätze sollen nach der aktuellen Finanzplanung auch ein Teil der anstehenden Investitionen, vor allem für den Bau einer weiteren Betreuungseinrichtung einschließlich Familienzentrum sowie der Erweiterung des Schulzentrums finanziert werden. Trotz der angesetzten Einnahmen von rund 10 Mio. € müssen in der Finanzplanung für die jetzt schon absehbaren Investitionen erhebliche Kreditaufnahmen durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund müssen die Entscheidungen bei der Baugebietsvermarktung getroffen werden.

1. Bebauungsmöglichkeiten gemäß Bebauungsplan

Im rechtskräftigen Bebauungsplan für das „Schlossfeld II Süd“ (siehe Anlage 1) ist keine deutliche Abgrenzung von einer Einzel-/Doppelhausbebauung zum Geschosswohnungsbau zu erkennen. Für die Baukörper auf der Westseite entlang des Mahlerwegs sind Gebäudehöhen bis 12,5 m (H3) vorgesehen, für den überwiegenden Teil im mittleren Bereich des Baugebietes werden Baukörper bis zu einer Gebäudehöhe von 9,5 m (H2) zugelassen und die östlichen bzw. nördlichen Grundstücke werden mit einer zulässigen Gebäudehöhe von 7,5 m (H1) ausgewiesen.

Für die Vermarktung der Baugrundstücke muss im Vorfeld eine Festlegung der Bebauung erfolgen. Die Gebäudehöhen H3 und H1 lassen eine eindeutige Klassifizierung für die Bebauung von Geschosswohnungsbau bzw. Einzel-/Doppelhausbebauung zu. Die Gebäudehöhe H2 mit 9,5 m ist jedoch sowohl für Bauträger wie auch für Privatpersonen interessant. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Bauplätze auf der westlichen Seite der Telemannstrasse an Bauträger zu verkaufen und die Plätze auf der östlichen Seite Privatpersonen anzubieten. Die Telemannstrasse bildet somit eine Trennlinie für die Bebauung mit Geschosswohnungen und Einfamilienhäusern.

2. Baulandkalkulation zur Ermittlung der Gestehungskosten

Sämtliche Flächen im Wohnbaugebiet Schlossfeld II Süd befinden sich im Eigentum der Stadt Bönningheim. Hinsichtlich der Abgrenzung des Wohngebietes und der Größe der jeweiligen Bauplätze wird auf den Übersichtsplan gem. Anlage 2 verwiesen.

Als Basis für die Festlegung des Verkaufspreises durch den Gemeinderat ist zunächst eine Baulandkalkulation zur Ermittlung der Gestehungskosten für das individuelle Baugebiet erforderlich. Diese dient insbesondere dazu, dem Gemeinderat aufzuzeigen, wie hoch die Gesamtkosten für das vorliegende Baugebiet sind. Zum Vergleich sei darauf hingewiesen, dass der Gestehungspreis im letzten Baugebiet SF II Nord, 2. BA bei 60,13 €/m² lag (ohne Äußere Erschließung und Niederschlagswasserableitung).

In der Anlage 3 ist die Baulandkalkulation zur Ermittlung der Gestehungskosten beigefügt. Sie basiert vor allem auf dem Kostenstand der bereits erfolgten Vergabe der Bauleistungen. Sofern noch keine Vergabepreise vorliegen, wird im Einzelfall auch auf Kostenschätzungen zurückgegriffen.

Insbesondere aufgrund der deutlich gestiegenen Baukosten für die Erschließung sowie der besonderen Aufwendungen für die Ableitung des Oberflächenwassers ist der Gestehungspreis entsprechend angestiegen und liegt bei voraussichtlich **126,46 €/m²**. In dem Gesamtbetrag von rund 4,05 Mio. € sind auch die Kosten der Regenwasserableitung des künftigen Baugebiets SF III (westlicher Bereich) enthalten. Mangels genauer Flächengrößen des künftigen Baugebiets wurde auf das Herausrechnen der Werte verzichtet.

3. Festlegung der Verkaufspreise

Die dargestellte Ermittlung der Gestehungskosten kann nur bedingt zur Ermittlung der Verkaufspreise herangezogen werden. Eine Tendenz des allgemein großen Preisanstiegs für Bauland liefert sie trotzdem, wie der oben dargestellte Preisanstieg zeigt.

Sofern es Kommunen in den letzten Jahren überhaupt möglich war, Wohnbauland auf den Markt zu bringen, zogen die Verkaufspreise deutlich gegenüber den vergangenen Jahren an. Wohnbauland ist derzeit ein sehr knappes Gut, was sich zwangsläufig nach den Marktgesetzen in einem höheren Preis widerspiegelt.

Aktuell stehen bei der Stadt Bönningheim über 200 Personen auf einer Vormerkliste für einen EFH-Bauplatz. Auch ein Dutzend Wohnbaugesellschaften haben bereits nach weiterem Wohnbauland für entsprechende Wohnprojekte nachgefragt. Die Nachfrage ist also auch in Bönningheim enorm, was natürlich auch dem attraktiven Arbeits- und Wohnumfeld sowie der hochwertigen Infrastruktur geschuldet ist.

In der Anlage 4 ist in einer Übersicht dargestellt, welche Kommunen in welchem Preisrahmen Grundstücksverkäufe vorgenommen haben oder aktuell Grundstücke anbieten. Es ist ersichtlich, je länger die Vermarktung zurückliegt, je niedriger wurden die Preise tendenziell festgelegt.

Diese Preise können als Vergleichswerte herangezogen werden, wobei natürlich die Besonderheiten der einzelnen Kommunen sowie die Lage der Grundstücke unterschiedlich sein können.

Aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung für Wohnbauland und der zwingenden Notwendigkeit eines angemessenen Einnahmeanteils für die anstehenden Investitionen schlägt die Verwaltung nachfolgende Richtpreise vor:

Grundstücke mit Höhenfestsetzung	Richtpreis je m²
H 3 (12,5 m)	700 €
H 2 (9,5 m) für Bauträger	630 €
H 2 (9,5 m) für Privatpersonen	530 €
H 1 (7,5 m)	580 €

Abweichend von den obigen Preisvorschlägen sollen für anteilige Flächen, auf denen eine städtische Regenwasseranlage (Mulde mit Pflanzgebot) geduldet werden muss, ein Preis von 100 € (Verfahren wie in SF II Nord) angesetzt werden. Flächen, die mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt belegt sind, erhalten einen Abschlag von 20%.

Nach Festlegung der Richtpreise sollen in einen zweiten Schritt die Besonderheiten des jeweiligen Bauplatzes preislich innerhalb eines Korridors, bezogen auf den jeweiligen Richtpreis, berücksichtigt werden (Zuschlag 20 €/m² für Norderschließung des Grundstücks, Abschlag 20 €/m² für Süderschließung). Eine solche individuelle Preisgestaltung dient im weiteren Vermarktungsverfahren auch der Streuung der Nachfragesituation auf die einzelnen Bauplätze. Sie soll allerdings nur für Grundstücke mit

Höhenfestsetzung H1 und H2 vorgenommen werden. Im Bereich H 3 ist dies aus Sicht der Verwaltung nicht notwendig, da hier von den Bauträgern eine Investitionsentscheidung von anderen Faktoren abhängig gemacht wird.

Die einzelnen Verkaufspreise sind in der Anlage 5 dargestellt.

Die Bauplätze werden voll erschlossen verkauft. Somit ist auch Baukostenzuschuss einschließlich Hausübergabestation für die Fernwärmeversorgung enthalten. Kosten der inneren Erschließung, z.B. Kanalkontrollschacht, Wasserhausanschlussleitungen fallen nach den Regelungen der entsprechenden Wasser- und Abwassersatzungen noch zusätzlich an.

Es besteht eine Anschlusspflicht an das Nahwärmenetz der Stadtwerke Bönningheim. Der rechnerisch festgestellte und ausgewiesene Primärenergiefaktor liegt bei 0,7 (laut Bescheinigung vom 11.08.2014 der EGS-plan, gültig bis zum 10.08.2021). Im Zuge des beabsichtigten Ausbaus der Heizzentrale wird ein Primärenergiefaktor von 0,55 angestrebt. Daher wird in den Kaufverträgen ein Verbot von Anlagen, die zur Erzeugung von Raumwärme (z.B. Kachelofen u.a.) und zur Erzeugung von Wärme zur Bereithaltung von Brauchwasser aufgenommen und grundbuchrechtlich abgesichert. Ebenso verboten sind das Anbringen von Solardächern und Photovoltaikanlagen.

Mit den vorgeschlagenen Verkaufspreisen, die immer noch unter den aktuellen Verkaufspreisen auf dem privaten Grundstücksmarkt liegen, und den Vergaberichtlinien, die Familien entsprechend bevorzugt zu einem Kauf berechtigen, kommt die Stadt dem Gebot der Familienförderung bereits nach. Ein weitergehender finanzieller Bonus ist daher nicht vorgesehen.

Für die Bauplätze am östlichen Rand sollen noch keine Preise festgelegt werden, da hier eine Vermarktung, wie bereits oben dargestellt, aufgrund der Beschränkungen durch die möglicherweise entstehende SEL-Gasleitung bis voraussichtlich 2027 besteht.

4. Festlegung des Vermarktungsumfangs

In der Klausurtagung am 14.09.2019 hat sich der Gemeinderat auch mit dem Thema Stadtentwicklungskonzept 2035 beschäftigt. Hier wurde unter dem Stichwort „Wohnen“ auch ein Entwicklungsleitsatz festgehalten, dass auch in Zukunft ein „maßvolles Stadtwachstum mit der Möglichkeit der Infrastrukturanpassung“ erfolgen soll.

Kerngedanke bei diesem Diskussionspunkt war, dass durch eine zu schnelle bauliche Entwicklung die aktuell bestehende Infrastruktur im Kindergarten- und Schulbereich überfordert wird und die Notwendigkeit zur drastischen Erhöhung entsprechender Kapazitäten eintreten würde. Aufgrund des enormen finanziellen Kostenaufwands für die Errichtung und später auch zum Betrieb solcher Infrastruktureinrichtungen sollte ein „Nachziehen“ dieser Folgeinvestitionskosten auf ein leistbares Niveau beschränkt werden. Nur durch ein „gesundes“ Wachstum, auch im Wohnungsbereich, lässt sich dies bewerkstelligen.

Daher sollten nicht alle der verfügbaren Bauplätze sofort vollständig auf dem Markt angeboten werden. Bei einer schrittweisen Vermarktung und zeitverzögerten Bebauung können die Einrichtungen von „mehreren Kinderjahrgängen“ hintereinander genutzt werden.

Daher wird vorgeschlagen, in einer ersten Runde nur einen Teil der Grundstücke an den Markt heranzutragen. Der genaue Umfang soll sich zum einen daran orientieren, dass

zumindest die Erschließungs- bzw. Gestehungskosten im Umfang von rund 4,05 Mio. € über Verkaufserlöse sofort finanziert werden können. Ferner müssen von vornherein die Bauplätze am östlichen Rand des Baugebiets, (Nr. 11 – 16; 25 – 27 sowie 36 -38) ausgeschlossen werden, da hier eine Vermarktung aufgrund der Beschränkungen durch die möglicherweise entstehende SEL-Gasleitung bis voraussichtlich 2027 nicht möglich ist. Das gleiche Vorgehen wurde schon im Baugebiet SF II Nord praktiziert.

Ferner schlägt die Verwaltung vor, die Plätze im südöstlichen Bereich des Baugebiets (Nr. 21 – 24; 28 – 35 sowie 39 – 41), erst in einer weiteren Tranche zu einem späteren Zeitpunkt zu vermarkten und solange den entsprechenden Fernwärmeleitungsstrang außer Betrieb zu lassen, um nicht weitere unnötige Wärmeverluste anfallen zu lassen. Auch die Vermarktung der Bauträgergrundstücke rund um die Kindertagesstätte Schlossfeld sollten in der ersten Vermarktungsrunde zurückgestellt werden, bis Klarheit über die Ausgestaltung des neuen Kinder- und Familienzentrums besteht.

Zum Verkauf in der ersten Vermarktungsrunde werden daher vorgeschlagen:

15 Einzelhausplätze → Nr. 79, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 17, 18, 19, 20 im nordöstlichen Bereich

4 Quartiere für den Geschosswohnungsbau → 43+44, 45+46, 47+53, 48+49 im südwestlichen Bereich.

Durch diese Festlegung ist auch eine Entzerrung der baulichen Aktivitäten möglich und die Vermeidung von Konflikten sichergestellt, die sich in der raschen Aufsiedlung ergeben können, da klare Entwicklungsschwerpunkte für die Einzelhausbebauung, den Geschosswohnungsbau und das Kinder- und Familienzentrum bestehen.

5. Festlegung der Vergabekriterien und des Vermarktungsverfahrens

Bei der Vergabe der Bauplätze sind zwei unterschiedliche Verfahren für die Vermarktung an Privatpersonen bzw. an Bauträger vorgesehen.

Vermarktung an Privatpersonen

Nach aktueller Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes darf nach dem Grundsatz der Niederlassungsfreiheit Bauland nicht ausschließlich an Einheimische vermarktet werden. Daher hat sich in den letzten Jahren in der kommunalen Praxis ein Verfahren entwickelt, dass die Vergabe nach vorher vom Gemeinderat festgelegten Kriterien regelt. Hier dürfen nach Abwägung auch Ortsbezugskriterien einfließen, diese dürfen aber zusammen mit ehrenamtlichem Engagement in der Gemeinde nur maximal mit 50% gewichtet werden.

Aufgrund der notwendigen Erhaltung der gewachsenen Sozialstruktur in der Stadt Bönningheim schlägt die Verwaltung vor, bei den Vergabekriterien auch Ortsbezugskriterien entsprechend zu gewichten.

Das Vergabeverfahren ist in den Vergaberichtlinien gemäß Anlage 6 dargestellt.

Vermarktung an Wohnbauträger

Die Vermarktung der Geschosswohnungsbauflächen soll weiterhin im Wege der freihändigen Vergabe an Wohnbauträger durch Gemeinderatsbeschluss erfolgen. Aufgrund steigender Grundstückspreise und stark anziehender Baupreise haben sich in den letzten Jahren auch die Mietpreise entsprechend verteuert. Für viele Personen stellt

die Mietbelastung ein zunehmendes Problem dar. Die Schaffung von Mietwohnraum, am besten mit Mietpreisbindung, wird in der Öffentlichkeit immer lauter diskutiert. Auch im Gemeinderat der Stadt Bönningheim war dieses Thema bereits Gegenstand der Beratungen.

So wurde im März 2018 bereits festgelegt, dass im Baugebiet SF II Süd in dem für den Geschosswohnungsbau vorgesehenen Bereich H 3 mind. 50 % Mietwohnungen entstehen müssen, wobei von einer Mietmindestnutzungsdauer von 20 Jahren ausgegangen wurde. Schließlich wurde in diesem Jahr noch der Grundsatzbeschluss gefasst, dem Träger der „Hoffnungshäuser“ ein Grundstück für Planungen zur Verfügung zu stellen, damit dort eine besondere Wohnform nach den Richtlinien des sozialen Wohnungsbaus entstehen kann.

Es stellt sich die Frage, ob diese Beschlüsse ausreichend sind, den Bedarf an preisgünstigen Wohnungen, der zweifelsohne auch in Bönningheim besteht, zu decken.

Da bisher eine Regelung zur Erstellung von preisgebundenem Wohnraum fehlt schlägt die Verwaltung vor, den bestehenden Beschluss vom März 2018 zu modifizieren und als Vergabekriterium festzulegen, dass mind. 20 % des Wohnraums als preisgebundener Mietwohnungsraum errichtet werden muss. Der Mietpreis muss hier 33% unter der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen (Wohnberechtigungsschein erforderlich), wobei die Mietpreisbindung für einen Zeitraum von 20 sichergestellt sein muss.

Weitere 30% des Wohnraums muss als Mietwohnungsraum errichtet werden, wobei hier keine Preisbindungen vorgesehen sind.

Die Stadt wird sich diese Vorgaben im Kaufvertrag bestätigen und entsprechende Sicherheiten bestellen lassen.

Anlage(n):

1. Anlage 1 - Bebauungsplan SF II Süd
2. Anlage 2 - Übersichtsplan Bauplätze
3. Anlage 3 - Baulandkalkulation Gestehungskosten
4. Anlage 4 - Baulandpreise umliegender Kommunen
5. Anlage 5 - Bauplatzpreise SF II Süd
6. Anlage 6 - Vergaberichtlinien der Stadt Bönningheim



Gemarkung Bönningheim
 "Schloßfeld II - Süd"
 - Verkaufslageplan -

M1:500
09.10.19
 Öffentlich bestellter
 Vermessungsgenieur
 Sachverständiger nach
 §5 Abs 3 LBV/OV B-W
 Dipl.-Ing. (FH)
 Klaus Bohrenstein
 Ernst-Ackermann-Str. 20
 74269 BÖNNINGHEIM/NECKAR
 Tel 0714389595, Fax 895929

PROJEKT 2019/11 ERZEUGT AM 16.10.19
 10:00:00

Wohngebiet Schlossfeld II Süd

Baulandkalkulation zur Ermittlung der Gestehungskosten

		Nettobau-		
		fläche (m ²)		
	Nettobaufläche (m ²)	32.002		
	Bruttobaufläche (m ²)	42.844		
Pos.	Kostenart	Kosten	Bruttobau- fläche (m ²)	Kosten/m ²
1	Grunderwerbskosten (Anteil 2. BA)	85.688,00 €	42.844	2,00 €
2	Wasser- und Fernwärmeversorgung (<u>Netto</u>)*	831.772,54 €	32.002	25,99 €
3	Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Abwasser (<u>Brutto</u>) (Tiefbau)*	2.794.109,16 €	32.002	87,31 €
4	Straßenbeleuchtung (Material)	55.000,00 €	32.002	1,72 €
5	Bepflanzung	45.000,00 €	32.002	1,41 €
6	Erschließungskosten (inkl. aller Planungs, Gutachter- und Nebenkosten) (Pos. 2 - 5)	3.811.569,70 €	32.002	119,10 €
7	Kosten für naturschutzrechtlichen Ausgleich	49.300,00 €	32.002	1,54 €
8	Vermessungskosten	115.000,00 €	32.002	3,59 €
9	Fortführungsnachweis Liegenschaftskataster	31.000,00 €	32.002	0,97 €
10	Zwischensumme I (Pos. 1 - 5 und 7 - 9)	4.006.869,70 €	42.844	124,53 €
11	Vermarktungs- und Verwaltungskosten (1% der Zwischensumme I)	40.068,70 €	42.844	0,94 €
12	<u>Zwischensumme II / Gestehungskosten (Pos. 10 und 11)</u>	<u>4.046.938,40 €</u>	<u>42.844</u>	<u>125,47 €</u>

Baulandpreise umliegende Kommunen

Kommune	Baugebiet/ Vermarktungsjahr	VK-Preis pro m ² für EFH/DHH	Geschoss - wohnungs- bau	VK-Preis pro m ² für Geschossbau
Bönnigheim	"Schlossfeld "	375	ja	430
Kirchheim	"Tennisplätze" 2019	480 bzw. 590 je nach Lage	nein	
Besigheim	"Bülzen-Ost" 2015-2018	450 f. eingeschossige 470 f. zweigeschossige Bebauung	nein	xxx
Erligheim	"Kleines Flürle" 2016- 2018 "Aichert Nord" geplant	320 geplant ca. 400	ja	335 n.b.
Löchgau	"Lüssen" 2019	380	ja	Höchstgebot
Brackenheim	"Am Schulzentrum II" 2015/2016 aktuelle Planung	270/280 370/380	n.b	
Freudental	"Wolfsberg" 2005	350	nein	xxx
Sachsenheim	"Sonnenfeld" 2016	570 - 650	ja	800 - 1.000
Sersheim	"Schöllbrunnen" 2019	470	nein	xxx
Lauffen	"Obere Seugen" 2016	380	nein	xxx

Schlossfeld II, Süd Bauplatzaufstellung + Bauplatzpreise

Richtpreisgruppe H3	700 €
Richtpreisgruppe H 2 Bauträger	630 €
Richtpreisgruppe H 2 Privatpersonen	530 €
Richtpreisgruppe H 1	580 €
Preis Mulde	100 €
Abschlag Rohrleitung + LR	20%
Abschlag Süderschließung	-20 €
Zuschlag Norderschließung	20 €

Platz-Nr.	Richtpreisgruppe	Gesamtfläche [m ³]	Nettofläche [m ³]	Mulde (LR) mit PFG [m ³]	Rohrleitung (LR) mit PFG [m ³]	Nur Leitungsrecht [m ³]	VKP 1 (NF x RP) (€)	VKP 2 (Mulde) (€)	Zuschlag/ Abschlag wegen Lage (€)	Gesamtpreis (€)	Preis je m ² (GP/GF) (€)
79	H 1	406	406	0	0	0	235.480		-8.120	227.360	560
1	H 1	429	429	0	0	0	248.820		-8.580	240.240	560
2	H 1	429	429	0	0	0	248.820		-8.580	240.240	560
3	H 1	430	430	0	0	0	249.400		-8.600	240.800	560
4	H 2 Privat	416	395	21	0	0	209.350	2.100	7.900	219.350	527
5	H 2 Privat	336	287	49	0	0	152.110	4.900	5.740	162.750	484
6	H 2 Privat	336	287	49	0	0	152.110	4.900	5.740	162.750	484
7	H 2 Privat	420	362	58	0	0	191.860	5.800	7.240	204.900	488
8	H 2 Privat	399	399	0	0	0	211.470		-7.980	203.490	510
9	H 2 Privat	388	388	0	0	0	205.640		-7.760	197.880	510
10	H 2 Privat	392	392	0	0	0	207.760		-7.840	199.920	510
11		665	665	0	0	0	kein Verkauf wg. SEL-Gasleitung				
12		294	294	0	0	0	kein Verkauf wg. SEL-Gasleitung				
13		293	293	0	0	0	kein Verkauf wg. SEL-Gasleitung				
14		292	292	0	0	86	kein Verkauf wg. SEL-Gasleitung				
15		291	291	0	0	0	kein Verkauf wg. SEL-Gasleitung				
16		590	506	0	84	0	kein Verkauf wg. SEL-Gasleitung				
17	H 2 Privat	384	326	58	0	0	172.780	5.800	6.520	185.100	482
18	H 2 Privat	336	287	49	0	0	152.110	4.900	5.740	162.750	484
19	H 2 Privat	350	301	49	0	0	159.530	4.900	6.020	170.450	487
20	H 2 Privat	416	358	58	0	0	189.740	5.800	7.160	202.700	487

Platz-Nr.	Richtpreisgruppe	Gesamtfläche	Nettofläche	Mulde (LR) mit PFG	Rohrleitung (LR) mit PFG	Nur Leitungsrecht	VKP 1 (NF x RP)	VKP 2 (Mulde)	Zuschlag/ Abschlag wegen Lage	Gesamtpreis	Preis je m ² (GP/GF)
21	H 2 Privat	359	359	0	0	0	190.270		-7.180	183.090	510
22	H 2 Privat	329	329	0	0	0	174.370		-6.580	167.790	510
23	H 2 Privat	322	322	0	0	0	170.660		-6.440	164.220	510
24	H 2 Privat	335	335	0	0	0	177.550		-6.700	170.850	510
25		611	611	0	0	0	kein Verkauf wg. SEL-Gasleitung				
26		317	317	0	0	0	kein Verkauf wg. SEL-Gasleitung				
27		290	290	0	0	0	kein Verkauf wg. SEL-Gasleitung				
28	H 2 Privat	388	338	50	50	0	179.140	5.000	6.760	190.900	492
29	H 2 Privat	366	317	49	49	0	168.010	4.900	6.340	179.250	490
30	H 2 Privat	367	318	49	49	0	168.540	4.900	6.360	179.800	490
31	H 2 Privat	395	336	59	59	0	178.080	5.900	6.720	190.700	483
32	H 2 Privat	406	406	0	0	0	215.180		-8.120	207.060	510
33	H 2 Privat	319	319	0	0	0	169.070		-6.380	162.690	510
34	H 2 Privat	309	309	0	0	0	163.770		-6.180	157.590	510
35	H 2 Privat	301	301	0	0	0	159.530		-6.020	153.510	510
36		314	228	0	0	86	kein Verkauf wg. SEL-Gasleitung				
37		323	323	0	0	0	kein Verkauf wg. SEL-Gasleitung				
38		641	564	0	77	0	kein Verkauf wg. SEL-Gasleitung				
39	H 2 Privat	447	393	54	54	0	208.290	5.400	7.860	221.550	496
40	H 2 Privat	297	261	36	36	0	138.330	3.600	5.220	147.150	495
41	H 2 Privat	297	261	36	36	0	138.330	3.600	5.220	147.150	495
42	H 2 Privat	598	528	70	70	0	279.840	7.000	10.560	297.400	497
43	H 2 Bauträg	458	406	52	52	0	255.780	5.200	8.120	269.100	588
44	H 2 Bauträg	450	396	54	54	0	249.480	5.400	7.920	262.800	584
45	H 2 Bauträg	450	432	18	18	0	272.160	1.800	8.640	282.600	628
46	H 3	1.390	1.390	0	0	0	973.000			973.000	700
47+53	H 3	2.243	2.243	0	0	0	1.570.100			1.570.100	700
48	H 2 Bauträg	426	426	0	0	0	268.380			268.380	630
49	H 2 Bauträg	460	460	0	0	0	289.800			289.800	630
50	H 2 Bauträg	620	386	71	71	0	243.180	7.100		250.280	404
52	H 2 Bauträg	563	487	35	35	0	306.810	3.500		310.310	551
54+60	H 3	2.119	2.119	0	0	0	1.483.300			1.483.300	700
55	H 2 Bauträg	448	448	0	0	0	282.240			282.240	630

Platz-Nr.	Richtpreisgruppe	Gesamtfläche	Nettofläche	Mulde (LR) mit PFG	Rohrleitung (LR) mit PFG	Nur Leitungsrecht	VKP 1 (NF x RP)	VKP 2 (Mulde)	Zuschlag/ Abschlag wegen Lage	Gesamtpreis	Preis je m ² (GP/GF)
56	H 2 Bauträg	424	424	0	0	0	267.120			267.120	630
57		579	505	74	0	0	akt. kein Verkauf	-Reserve Kita-Erweiterung			
59		550	471	79	0	0	akt. kein Verkauf	-Reserve Kita-Erweiterung			
61+62	H 3	1.789	1.789	0	0	0	1.252.300			1.252.300	700
63 Kita		2.410	2.410	0	0	0	Kita-Erweiterung				

Summen		32.002	30.288	1.177	161	172	13.579.590	102.400	20.720	13.702.710	
---------------	--	---------------	---------------	--------------	------------	------------	-------------------	----------------	---------------	-------------------	--

Vergabeverfahren der Stadt Bönningheim für städtische Baugrundstücke im
Baugebiet „Schlossfeld II Süd“
für Privatpersonen

I. Zugangsvoraussetzungen

Die Vergabe eines Baugrundstückes an Privatpersonen erfolgt nur zur Eigennutzung. Der Bewerber erstellt innerhalb von 3 Jahren nach Kaufvertragsabschluss ein bezugsfertiges Wohnhaus und bewohnt dieses für mindestens für die Dauer von 5 Jahren selbst.

Bis spätestens zur Kaufvertragsbeurkundung muss ein Nachweis zur Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens (Finanzierungsbestätigung der Bank bzw. Eigenkapitalnachweis) vorgelegt werden.

II. Zugelassener Bewerberkreis

Der nachfolgende Personenkreis kann sich um einen städtischen Bauplatz bewerben:
Natürliche Person, die

- das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat
- den Bauplatz mit einem Wohnhaus zur Eigennutzung bebaut
- in den letzten 15 Jahren nicht bereits einen Wohnbauplatz von der Stadt Bönningheim erworben und bebaut hat.

Es kann pro Ehepaar, eingetragener Lebenspartnerschaft, eheähnlicher Gemeinschaft, lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft oder einer sonstigen Baugemeinschaft lediglich eine Bewerbung um einen Bauplatz abgegeben werden. Als Bewerber wird derjenige gewertet, der die höhere Punktzahl erreicht. Eltern können sich nicht für minderjährige Kinder bewerben.

III. Vergabeverfahren

1. Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates am 22.11.2019 werden die Bauplatzvergabekriterien auf der Homepage der Stadt Bönningheim und im Nachrichtenblatt in der Ausgabe am 28.11.2019 öffentlich bekanntgemacht.
2. Bis zum Ausschreibungsbeginn im Januar 2020 können sich Interessierte auf dem Internetportal „BAUPILOT“ auf eine Interessentenliste eintragen lassen. Sie werden nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates und der Veröffentlichung dieser Bauplatzvergabekriterien über den Bewerbungsbeginn und die Bewerberfrist informiert.
3. Alle Bewerber können sich über dieses Portal schriftlich bis zum 09.02.2020 bewerben.
4. Der Eingang der Bewerbung wird von der Stadtverwaltung (über das Internetportal Baupilot) bestätigt. Unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Verfahrensausschluss. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Werden vorsätzlich falsche Angaben gemacht, führt dies ebenfalls zum Verfahrensausschluss.
5. Die Vergabe erfolgt in der ersten Vermarktungsrunde für 13 Bauplätze nach einem punktebasierten Rankingverfahren und für 2 Plätze in einem Losverfahren.

6. Im ersten Schritt des Bewerbungsverfahrens erfolgt keine Bewerbung auf einen konkreten Bauplatz sondern eine allgemeine Bewerbung für das Baugebiet.
7. Nach Ablauf des 16.02.2020 wertet die Stadtverwaltung die fristgerecht eingegangenen und vollständigen Bewerbungen anhand der beschlossenen Bauplatzvergabe-kriterien aus. Die zugelassenen Bewerber werden anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge geordnet.
8. Die Bewerber mit der höchsten Punktzahl werden in der zweiten Stufe des Verfahrens aufgefordert eine Bewerbung auf einen konkreten Bauplatz abzugeben, bei gleichzeitiger Abgabe einer Rankingliste von weiteren möglichen Wunschbauplätzen. Bei Punktgleichheit mehrerer Bewerber auf den gleichen Bauplatz entscheidet das Los. Kommt kein Kaufvertrag mit dem ursprünglich ermittelten Interessenten zustande, wird der Bauplatz dem Interessenten angeboten, der im Punkteranking an nächster Stelle steht.
9. Alle Bewerber (aus Stufe 1), die in der zweiten Stufe nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten die Chance auf einen Bauplatz im Losverfahren. Die Erfüllung von Vergabekriterien ist nicht maßgeblich, alle Bewerber auf einen Bauplatz nehmen gleichberechtigt am Losverfahren teil, insofern sie die Maßgaben der Punkte I. und II. erfüllen
10. Über das Ergebnis der Vergabe der Bauplätze werden die ermittelten Bewerber in Textform oder schriftlich von der Stadtverwaltung informiert. Anschließend haben die Bewerber sich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Information verbindlich schriftlich oder in Textform zu erklären, ob sie den zugewiesenen Bauplatz erwerben wollen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt die Bewerbung als zurückgenommen und die Stadtverwaltung kann den Bauplatz an andere nachrückende Bewerber vergeben und veräußern. Auf Grundlage dieser Rückmeldungen erfolgt das Zuteilungsverfahren.
11. Nach Zuteilung der Bauplätze berät und beschließt der Gemeinderat über den Verkauf der Bauplätze. Anschließend vereinbart die Stadtverwaltung mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung.

Folgende Auswahlkriterien und ihre punktebasierte Gewichtung finden für die Vergabe der Wohnbauplätze Anwendung:

1. Sozialkriterien		Punkte	Maximale Punkte
1.1 Anzahl der Kinder <i>Nachweis: amtliche Meldebescheinigung bzw. bei Schwangerschaft Kopie des Mutterpasses</i>	Je minderjähriges Kind das im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort tatsächlich lebt (für maximal 3 Kinder)	200	600
1.3 Behinderung/ Pflegebedürftigkeit <i>Nachweis: Bescheinigung der Pflegeversicherung</i>	Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen mit GdB 50% oder Pflegegrad 1,2, oder 3 (für max. 2 Personen)	50	100
	Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen mit GdB 80% oder Pflegegrad 4 oder 5 (für max. 2 Personen)	100	200
1.4. bisheriges Wohneigentum	Bewerber hat bisher kein Wohneigentum (keine Wohnung, kein Wohnhaus)	300	300
Mögliche Gesamtpunktzahl Sozialkriterien			1.200

2. Ortsbezugskriterien		Punkte	Maximale Punkte
2.1 Wohnsitz	Bewerber, die ihren tatsächlichen Hauptwohnsitz beim Einwohnermeldeamt in Bönningheim/Hofen/Hohenstein gemeldet haben, erhalten für jeden vollen, zusammenhängenden Kalendermonat innerhalb der vergangenen 5 Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist 10 Punkte. <i>Nachweis: amtliche Meldebescheinigung</i>	Pro vollem Monat 10 Punkte	600
2.2 Arbeitsstelle	Bewerber, die eine Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellte, Beamte Gewerbetreibende, Freiberufler, Selbständige oder Arbeitgeber im Stadtgebiet Bönningheim/Hofen/Hohenstein ausüben, erhalten für jeden vollen Kalendermonat ihrer Erwerbstätigkeit innerhalb der vergangenen 5 Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist 5 Punkte. <i>Nachweis: Bescheinigung des Arbeitgebers</i>	Pro vollem Monat 5 Punkte	300
2.3 Ehrenamt	Für eine aktive Mitgliedschaft (incl. abgeschlossener Grundausbildung) bei einer Freiwilligen Feuerwehr erhält der Bewerber für jeden vollen Kalendermonat innerhalb der vergangenen 5 Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist 5 Punkte. <i>Nachweis: Ausbildungsurkunde und Bescheinigung des Kommandanten</i>	Pro vollem Monat 5 Punkte	300
Mögliche Gesamtpunktzahl Ortsbezugskriterien			1.200

Beschlussvorlage



Stadt
Bönningheim

Wein- und Museumsstadt

2019/274

Federführung:

FB 4 - Bauen und Planen

Az. 562.12

Datum 11.11.2019

Sachbearbeitung:

Peter Knoll

Fachgebiet Bauen und Planen

Betreff:

**Sanierung Stadion Bönningheim
Sanierungskonzept - Beschluss**

Gremium	Sitzungstag	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Gemeinderat	22.11.2019	öffentlich	Beschluss

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Vorlage Nr.
Gemeinderat	07.10.2019	öffentlich	2019/182

Externer Sachverständiger: Büro Fischer + Partner

Beschlussvorschlag:

Dem vorgestellten Sanierungskonzept wird zugestimmt. Für die Maßnahme wird ein Zuwendungsantrag bei der Sportförderung bzw. Ausgleichsstock beantragt.

Vorlage bewirkt Ausgaben?

ja nein

Deckungsmittel sind vorhanden?

ja nein

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 07.10.2019 wurde das Sanierungskonzept für das Stadion vorgestellt. Das Konzept wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wurde beauftragt, auf Basis der Modulzusammenstellung C die jeweiligen Module mit den Vereinen und Schulen zu besprechen.

Am 22.10.2019 wurde das Sanierungskonzept vom Büro Fischer + Partner mit den Schulen und Vereinen besprochen. Folgende Punkte wurden diskutiert:

- Zugang vom neu errichteten Außensportgebäude zur Laufbahn
- Umwandlung der Diskusabwurffläche in Kunststoffbelag
- Sanierung und Erweiterung der Kugelstoßanlage

Für den Ersatz der Baracke und der bestehenden Fertiggaragen wurde der Bedarf bei den Nutzern (Bauhof, Schulen, SVK Kaman und TSV Fußball/Leichtathletik) abgefragt.

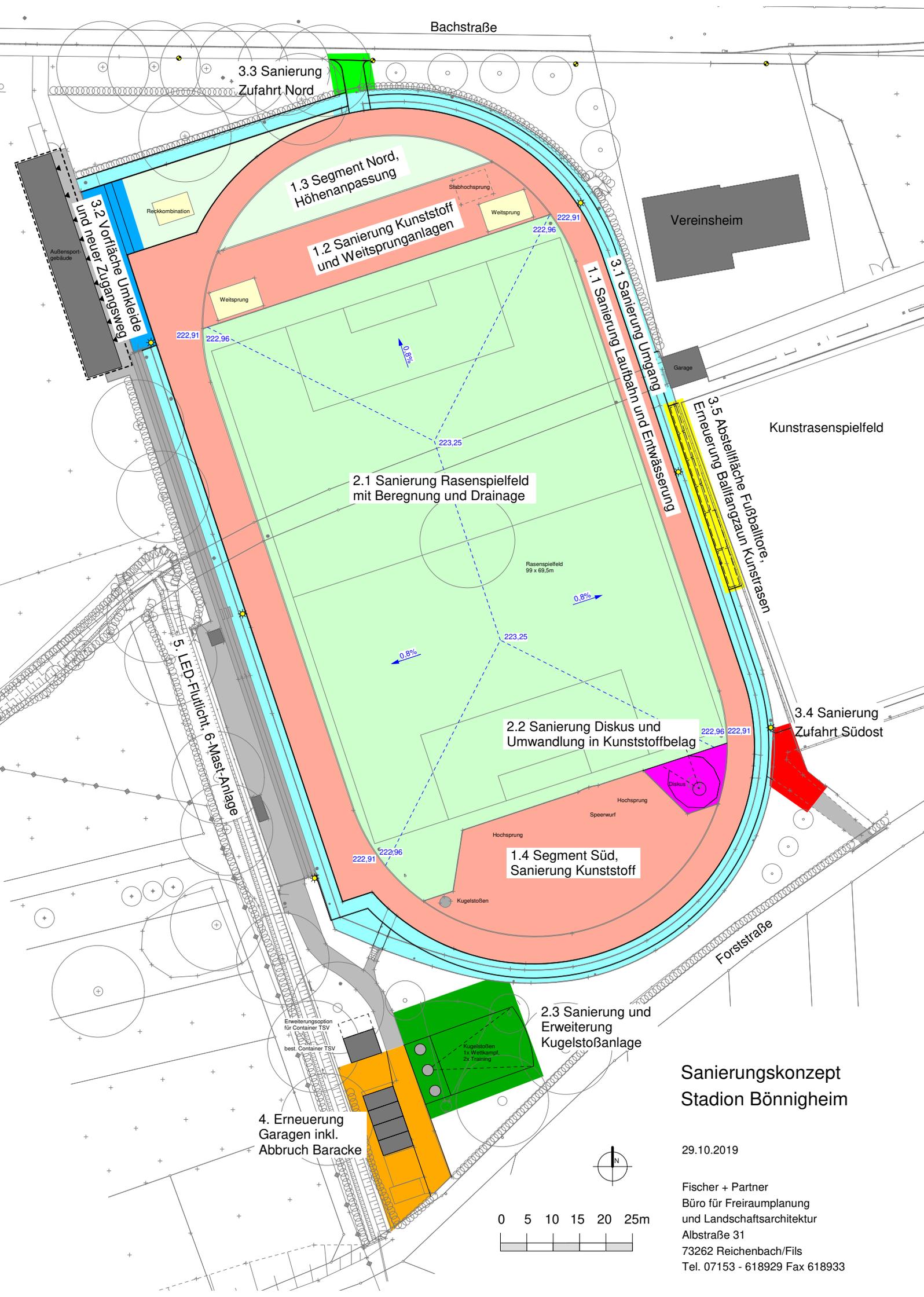
In der Summe wurde ein Bedarf von ca. sechs Fertiggaragen angemeldet. Aus Sicht der Verwaltung soll im weiteren Planungsverlauf die Anzahl der Fertiggaragen noch optimiert werden. In der derzeitigen Planung werden vier Fertiggaragen für die Unterbringung von Sportgeräten, welche im Stadionbereich benötigt werden, vorgesehen.

Des Weiteren wurde die Fläche für die Sanierung Zufahrt Südost reduziert um hier Kosten einzusparen, ergänzt wurde noch die Erneuerung des Ballfangzauns auf der Westseite des Kunstrasenspielfeldes, da dieser bereits schon Schäden aufweist und durch die Rodung der Hecke für die Errichtung der Abstellfläche für die Fußballtore weiter beschädigt wird.

Das Sanierungskonzept samt den geänderten Kosten wird in der Sitzung vom Büro Fischer + Partner erläutert. Die Kosten für die Gesamtmaßnahme belaufen sich gemäß Kostenberechnung vom 29.10.2019 auf 1.730.000 €.

Anlage(n):

1. Lageplan
2. Modulzusammenstellung
3. Kostenberechnung



Bachstraße

3.3 Sanierung
Zufahrt Nord

1.3 Segment Nord,
Höhenanpassung

1.2 Sanierung Kunststoff
und Weitsprunganlagen

Vereinsheim

3.2 Vordach
und neuer Zutrittsbereich
Umkleidekabine

3.1 Sanierung Laubbahn
und Entwässerung

3.5 Abstellfläche Fußballtore,
Erneuerung Ballfangzaun
Kunstrasen

Kunstrasenspielfeld

2.1 Sanierung Rasenspielfeld
mit Beregnung und Drainage

2.2 Sanierung Diskus und
Umwandlung in Kunststoffbelag

3.4 Sanierung
Zufahrt Südost

5. LED-Flutlicht, 6-Mast-Anlage

1.4 Segment Süd,
Sanierung Kunststoff

2.3 Sanierung und
Erweiterung
Kugelstoßanlage

4. Erneuerung
Garagen inkl.
Abbruch Baracke

Sanierungskonzept Stadion Bönningheim

29.10.2019

Fischer + Partner
Büro für Freiraumplanung
und Landschaftsarchitektur
Albstraße 31
73262 Reichenbach/Fils
Tel. 07153 - 618929 Fax 618933



Sanierungskonzept Stadion Bönningheim

Erläuterung der Inhalte der Kostenmodule, 29.10.2019

Die folgende Zusammenstellung der einzelnen Sanierungs-Module basiert auf dem Gemeinderatsbeschluss zur Sanierung des Stadions vom 7. Oktober (Modul-Zusammenstellung C vom 20. September), sowie einer anschließenden, inhaltlichen Abstimmung mit Vertretern der Schulen, Vereinen und dem Bauhof am 22. Oktober.

Modul 1.1, Sanierung Laufbahn und Entwässerung

Entsorgung des bestehenden Kunststoffbelags, teilweise Sanierung der Asphalttragschichten, sowie Einbau einer Asphaltbinderschicht zum Höhenausgleich, Reinigung und vollständige Erneuerung des Kunststoffbelags mit normgerechtem Aufbau und Gefälle entsprechend Anforderungen DLV (Deutscher Leichtathletik-Verband). Einmessen und Markieren der neuen Linierung. Erneuerung der Kantensteine auf der Außenseite der Laufbahn und der Entwässerungsrinnen (Innenseite). Eine vollständige Sanierung der Rinnen ist aufgrund der Höhenanpassung erforderlich, außerdem ist der Faserbeton der bestehenden Rinnen bereits brüchig und an vielen Stellen schadhaft. Anschluss der neuen Rinnen auf Basis der Befahrungsergebnisse in die vorhandenen Betonrohre DN200.

Modul 1.2, Segment Nord, Sanierung Kunststoff und Weitsprunganlagen

Sanierung des Kunststoffbelags mit Entsorgung des alten Belags, teilweise Sanierung der Asphalttragschichten, sowie Einbau einer Asphaltbinderschicht zum Höhenausgleich, Reinigung und vollständige Erneuerung des Kunststoffbelags mit normgerechtem Aufbau und Gefälle entsprechend der Anforderungen für Weit- und Stabhochsprung entspr. DLV. Erneuerung der nördlichen Entwässerungsrinne und des südlichen Kantensteins, sowie der beiden Weitsprunganlagen und der Linierung für Weitsprung und Stabhochsprung.

Modul 1.3, Segment Nord, Höhenanpassung

Höhenanpassung dieser Teilfläche im nördlichen Segment an die umliegenden Module, um in diesen normgerechte Gefälle erhalten zu können. Die Oberfläche Rasen wurde bei der inhaltlichen Abstimmung von Vereinen und Schulen befürwortet und bleibt daher unverändert.

Modul 1.4, Segment Süd, Sanierung Kunststoff

Sanierung des Kunststoffbelags mit Entsorgung des alten Belags, teilweise Sanierung der Asphalttragschichten, sowie Einbau einer Asphaltbinderschicht zum Höhenausgleich, Reinigung und vollständige Erneuerung des Kunststoffbelags mit normgerechtem Aufbau und Gefälle entsprechend der Anforderungen für Hochsprung und Speerwurf entspr. DLV. Erneuerung des nördlichen Kantensteins, sowie der Linierung für Hochsprung und Speerwurf.

Modul 2.1, Sanierung Rasenspielfeld mit Beregnung und Drainage (normgerecht)

Sanierung des bestehenden Rasenspielfelds mit Höhenanpassung zu der sanierten Laufbahn und Neuaufbau des Rasenplatzes mit normgerechtem Gefälle (Walmdach) und Aufbau auf Basis des Gutachtens des Materialprüfinstituts Münster. Einbau von Drainschlitzern und Saugern und Anschluss der Drainage an die vorhandenen Betonrohre DN200. Seitliche Lagerung und teilweise Wiederverwendung der vorhandenen Rasentragschicht, soweit möglich. Sanierung der Drainageleitungen, bzw. der Drainageschlitzte. Erneuerung der automatischen Beregnungsanlage mit erforderlichen Zuleitungen und Steuerkabeln zu den Regnern.

Modul 2.2, Sanierung Diskus und Umwandlung in Kunststoffbelag

Abbruch und Erneuerung des bestehenden Diskusrings. Um die schwierige Pflegesituation am Schutzgitter und Schutznetz zu erleichtern, wird die umliegende Fläche in Kunststoffbelag umgewandelt. Außerdem wird die Lage von Diskusring und Schutzgitter angepasst, damit keine Hülsen des Schutzgitters im Rasenspielfeld liegen. Ergänzung eines neuen Abstoßbalkens und eines neuen Netzes.

Modul 2.3, Sanierung und Erweiterung Kugelstoßanlage

Abbruch der bestehenden Kugelstoßanlage und Rodung von einem Baum in diesem Bereich. Neuanlage der Kugelstoßanlage mit drei Ringen um mehr gleichzeitige Trainings-Durchläufe ermöglichen zu können. Dies ist vor allem für den Schulsport wichtig. Vorgesehen sind zwei Ringe für Training/ Schulsport und ein Ring für Wettkämpfe. Anpassungsarbeiten im Bereich der Böschung zum Umgang (Modul 3.1).

Modul 3.1, Sanierung Umgang

Abbruch der vorhandenen Barriere und des bestehenden Umgangs in Asphaltbelag, bzw. in Teilbereichen Betonpflaster. Höhenanpassung an die neue Laufbahn und Herstellung des Umgangs in Asphaltbelag mit neuer Barriere und neuer Einfassung. Die nutzbare Breite des Weges erhöht sich durch die günstigere Anordnung der neuen Barriere und geringfügige Verbreiterung des Umgangs auf 2,50m.

Der Umgang und die neue Barriere sind in direktem Anschluss an die Einfassung der Laufbahn vorgesehen, der bisherige Grünstreifen zwischen Barriere und Laufbahn von 1m Breite entfällt, da dann die Pflege leichter durchzuführen ist. Außerdem wird der Schmutzeintrag auf die Laufbahn verringert und der Umgang näher an der Laufbahn bzw. den Sportflächen geführt. Der erforderliche Sicherheitsabstand zwischen äußerster Laufbahn und Barriere bleibt gewährleistet. Die Entwässerung des Umgangs wird vollständig erneuert, die bestehenden Schachtbauwerke werden instandgesetzt bzw. im südlichen Bogen ergänzt. Vorhandene Ausstattungselemente (Lautsprecher, Mülleimer) werden in ihrer Lage angepasst und ergänzt.

Modul 3.2, Vorfläche Umkleide und neuer Zugangsweg

Ergänzen eines Zugangs zwischen neuem Umkleidegebäude und Laufbahn, da die Sportgeräte für den Schulsport im nördlichsten Raum des Gebäudes aufbewahrt werden. Der ergänzte Zugangsweg ist mit einem Gefälle unter 6% barrierefrei.

Ergänzen von Barriere bzw. Handlauf vor dem Umkleidegebäude und entlang der Treppe/ Stehstufen zum Umgang bzw. den anschließenden Sportflächen. Herrichten der Grünfläche zwischen Gebäude und Laufbahn.

Die bestehende Reckkombination als Trainingsgerät für die Stabhochspringer bleibt unverändert erhalten.

Modul 3.3, Sanierung Zufahrt Nord

Sanierung der bestehenden Pflegezufahrt von der Bachstraße im Norden. Höhenanpassung und Erneuerung der Toranlage und Anpassung an bestehende Zauneinfriedung und Hecke.

Modul 3.4, Sanierung Zufahrt Südost

Verbesserung der Gefällesituation der bestehenden Pflegezufahrt im Südosten im Übergang zum tiefer liegenden Kunstrasenplatz (Bestandsgefälle über 25% für Pflegefahrzeuge zu steil). Anpassung an die neue Lage des sanierten Umgangs (Modul 3.1).

Modul 3.5, Abstellfläche Fußballtore, Erneuerung Ballfangzaun Kunstrasen

Herstellung einer befestigten Abstellfläche für insgesamt sechs Fußballtore (2x Großspielfeld, 4x Jugend) zwischen neuem Umgang und Ballfangzaun des Kunstrasenspielfelds. Durch die Verlagerung des Umgangs an die Laufbahn (siehe Modul 3.1) wird die Breite des Umgangs durch die aufgestellten Tore nicht mehr beeinträchtigt.

Der angrenzende, schadhafte Ballfangzaun zum Kunstrasen wird in diesem Zuge erneuert.

Modul 4., Erneuerung Garagen inkl. Abbruch der Baracke

Abbruch der drei bestehenden Garagen, der Baracke und Errichtung von vier neuen Garagen am Standort der bisherigen Baracke. Durch die neue Lage zwischen Zufahrtstor und Leichtathletik-Containern kann die Gefällesituation gegenüber dem Bestand deutlich verbessert werden.

Die Anzahl der Garagen wurde mit Schulen, Vereinen und Bauhof im Hinblick auf die erforderliche Lagerfläche für Sportausrüstung und Material abgestimmt. Die vorhandenen Leichtathletik-Container bleiben unverändert erhalten. Verbreiterung des Zufahrtsweges auf 5m, Erneuerung der Toranlage.

Modul 5., LED-Flutlicht, 6-Mast-Anlage

Demontage und Entsorgung der beiden vorhandenen Flutlichtmasten im Süden und Westen. Neuanlage einer LED-Flutlicht-Anlage mit insgesamt 6 Masten, inklusive erforderlicher Montage, Kabel, Erd- und Fundamentarbeiten.

Aufgestellt: Reichenbach an der Fils

29. Oktober 2019

F i s c h e r + P a r t n e r

Büro für Freiraumplanung und Landschaftsarchitektur

Sanierungskonzept Stadion Bönningheim

Kostenberechnung, 29.10.2019

Modul 1.1, Sanierung Laufbahn und Entwässerung

	Menge	Einheit	EP/€ netto	GP/€ netto
Kunststoff lösen und lagern	2.600	m ²	4,00	10.400,00
Kunststoff laden und entsorgen	55	t	82,00	4.510,00
Asphaltschnitt	930	m	12,00	11.160,00
Asphalt abbrechen und entsorgen	220	m ²	9,00	1.980,00
Kunststoffabdeckung Rinne aufnehmen und und seitlich lagern	150	St	2,00	300,00
Rinne abbrechen und und entsorgen	400	m	21,00	8.400,00
Abbruch Kantenstein und entsorgen	450	m	10,00	4.500,00
Kantenstein liefern und einbauen	450	m	20,00	9.000,00
Rinne liefern und einbauen	400	m	170,00	68.000,00
Rinne, Einlaufkasten liefern und einbauen	20	St	270,00	5.400,00
Kunststoffabdeckung für Rinne, bauseits lagernd, verlegen	150	St	3,50	525,00
Kunststoffabdeckung für Rinne liefern und verlegen	250	St	34,00	8.500,00
Aushub für DN150, lösen, laden und abfahren	150	m ³	35,00	5.250,00
Entwässerungsleitung DN 150	400	m	20,00	8.000,00
Sanierung Rohrbruch best. Entwässerungsleitung DN200	1	psch	1.000,00	1.000,00
Anschlussarbeiten an best. Schachtbauwerke	6	St.	400,00	2.400,00
Schottertragschicht ergänzen und verdichten	1	psch	500,00	500,00
TOK-Band	930	m	10,00	9.300,00
Untere Bitu-Tragschicht	220	m ²	15,00	3.300,00
Obere Bitu-Tragschicht	220	m ²	12,00	2.640,00
Asphaltbinderschicht zum Höhenausgleich	2.600	m ²	12,00	31.200,00
Herstellung Vertiefung in Asphalttragschicht	850	m	6,00	5.100,00
Reinigung Asphalttragschicht	2.600	m ²	0,80	2.080,00
Randbereiche mit Klebeband schützen	1	psch	500,00	500,00
Kunststoffhaftbrücke liefern und auftragen	2.600	m ²	1,80	4.680,00
Ausgleichsmaterial	1.000	kg	2,80	2.800,00
Kunststoffbelag wasserundurchlässig, rot	2.600	m ²	35,00	91.000,00
Prüfung Asphalttragschicht	2	St	80,00	160,00
Prüfung Kunststoffbelag	5	St	50,00	250,00
Einmessen Markierungslinien	1	psch	1.300,00	1.300,00
Erstlinierung	2.300	m	1,60	3.680,00
Anpassungsarbeiten Rasen	1	psch	2.000,00	2.000,00
Baustelleneinrichtung	1	psch	2.000,00	2.000,00
Sonstiges/ Unvorhergesehenes	1	psch	6.185,00	6.185,00
			Summe	318.000,00

Modul 1.2, Segment Nord, Sanierung Kunststoff und Weitsprunganlagen

	Menge	Einheit	EP/€ netto	GP/€ netto
Kunststoff lösen und lagern	720	m ²	4,00	2.880,00
Kunststoff laden und entsorgen	15	t	82,00	1.230,00
Asphaltschnitt	190	m	12,00	2.280,00
Asphalt abbrechen und entsorgen	50	m ²	9,00	450,00
Rinne abbrechen und und entsorgen	55	m	21,00	1.155,00
Abbruch Kantenstein und entsorgen	70	m	10,00	700,00
Abbruch Kantenstein Sandgrube	60	m	10,00	600,00
Kantenstein liefern und einbauen	70	m	20,00	1.400,00
Rinne liefern und einbauen	55	m	150,00	8.250,00
Rinne, Einlaufkasten liefern und einbauen	3	St	270,00	810,00
Kunststoffabdeckung für Rinne liefern und verlegen	55	St	34,00	1.870,00
Aushub für DN150, lösen, laden und abfahren	15	m ³	35,00	525,00
Entwässerungsleitung DN 150	80	m	20,00	1.600,00
Anschlussarbeiten an best. Schachtbauwerke	2	St.	400,00	800,00
Schottertragschicht ergänzen und verdichten	1	psch	250,00	250,00
TOK-Band	190	m	10,00	1.900,00
Untere Bitu-Tragschicht	50	m ²	15,00	750,00
Obere Bitu-Tragschicht	50	m ²	12,00	600,00
Asphaltbinderschicht zum Höhenausgleich	670	m ²	12,00	8.040,00
Herstellung Vertiefung in Asphalttragschicht	190	m	6,00	1.140,00
Sandfläche Sprunggrube	100	m ²	20,00	2.000,00
Elastik- Sicherheitskantenstein T 8/40	60	m	50,00	3.000,00
Sandfangrinne für Weitsprunggrube	50	m	175,00	8.750,00
Absprungbalken Weitsprung	4	St	500,00	2.000,00
Vertiefung für Stabhochsprung	2	St	500,00	1.000,00
Reinigung Asphalttragschicht	720	m ²	0,80	576,00
Randbereiche mit Klebeband schützen	1	psch	200,00	200,00
Kunststoffhaftbrücke liefern und auftragen	720	m ²	1,80	1.296,00
Ausgleichsmaterial	280	kg	2,80	784,00
Kunststoffbelag wasserundurchlässig, rot	720	m ²	35,00	25.200,00
Prüfung Kunststoffbelag	2	St	50,00	100,00
Einmessen Markierungslinien	1	psch	300,00	300,00
Erstlinierung	400	m	1,60	640,00
Baustelleneinrichtung	1	psch	1.000,00	1.000,00
Anpassungsarbeiten Rasen	1	psch	1.000,00	1.000,00
Sonstiges/ Unvorhergesehenes	1	psch	1.924,00	1.924,00
			Summe	87.000,00

Modul 1.3, Segment Nord, Höhenanpassung

	Menge	Einheit	EP/€ netto	GP/€ netto
Grasnarbe/ Oberboden aufnehmen und abfahren	80	m ³	25,00	2.000,00
Oberboden lösen und seitlich lagern	80	m ³	15,00	1.200,00
Boden liefern und einbauen	80	m ³	20,00	1.600,00
Oberboden, bauseitig lagernd, laden und einbauen	80	m ³	10,00	800,00
Feinplanum	480	m ²	2,00	960,00
Vegetationsflächen formen, fräsen und planieren	480	m ²	6,00	2.880,00
Rasenflächen inkl. Fertigstellungspflege	480	m ²	5,00	2.400,00
Baustelleneinrichtung	1	psch	500,00	500,00
Sonstiges/ Unvorhergesehenes	1	psch	660,00	660,00
			Summe	13.000,00

Modul 1.4, Segment Süd, Sanierung Kunststoff

	Menge	Einheit	EP/€ netto	GP/€ netto
Kunststoff lösen und lagern	1.100	m ²	4,00	4.400,00
Kunststoff laden und entsorgen	22	t	82,00	1.804,00
Asphaltschnitt	100	m	12,00	1.200,00
Asphalt abrechen und entsorgen	50	m ²	9,00	450,00
Abbruch Kantenstein und entsorgen	75	m	10,00	750,00
Schottertragschicht ergänzen und verdichten	1	psch	250,00	250,00
Kantenstein liefern und einbauen	50	m	20,00	1.000,00
Elastik- Sicherheitskantenstein Speerwurf liefern und einbauen	10	m	50,00	500,00
TOK-Band	100	m	10,00	1.000,00
Untere Bitu-Tragschicht	50	m ²	14,52	726,00
Obere Bitu-Tragschicht	50	m ²	11,36	568,00
Asphaltbinderschicht zum Höhenausgleich	1.100	m ²	12,00	13.200,00
Herstellung Vertiefung in Asphalttragschicht	150	m	6,00	900,00
Reinigung Asphalttragschicht	1.100	m ²	0,80	880,00
Randbereiche mit Klebeband schützen	1	psch	300,00	300,00
Kunststoffhaftbrücke liefern und auftragen	1.100	m ²	1,80	1.980,00
Ausgleichsmaterial	400	kg	2,80	1.120,00
Kunststoffbelag wasserundurchlässig, rot	1.100	m ²	35,00	38.500,00
Prüfung Kunststoffbelag	2	St	50,00	100,00
Einmessen Markierungslinien	1	psch	100,00	100,00
Erstlinierung	100	m	1,60	160,00
Baustelleneinrichtung	1	psch	1.000,00	1.000,00
Anpassungsarbeiten Rasen	1	psch	1.000,00	1.000,00
Sonstiges/ Unvorhergesehenes	1	psch	1.112,00	1.112,00
			Summe	73.000,00

Modul 2.1, Sanierung Rasenspielfeld mit Beregnung und Drainage (normgerecht)	Menge	Einheit	EP/€ netto	GP/€ netto
Bodendecke 'Rasen' abschälen und abfahren	8.000	m ²	2,00	16.000,00
Rasentragschicht lösen und seitlich lagern	250	m ³	15,00	3.750,00
Oberboden lösen und abfahren	1.200	m ³	25,00	30.000,00
Suchgraben	1	psch		500,00
Aufnehmen und lagern der Regner	1	psch		1.000,00
Abbruch best. Wasserleitung und Steuerungskabel	1	psch		1.000,00
Aushub für Sammler DN200, lösen und seitlich lagern	80	m ³	40,00	3.200,00
Sammlerleitungen DN 200	220	m	20,00	4.400,00
Spülschacht Sammlerleitung DN300	4	St.	350,00	1.400,00
Anschlussarbeiten an best. Schachtbauwerke	8	St.	400,00	3.200,00
best. Schachtbauwerk instandsetzen und anpassen	10	St	500,00	5.000,00
Boden aufnehmen und einbauen	80	m ³	15,00	1.200,00
Boden liefern und einbauen	1.700	m ³	20,00	34.000,00
Rohplanum Rasenspielfeld	8.000	m ²	1,00	8.000,00
Sand liefern für Sorptionsschicht, 5cm	400	m ³	40,00	16.000,00
Sand einarbeiten, Gesamttiefe 10cm	8.000	m ²	2,50	20.000,00
Tiefenlockerung und Verzahnung	8.000	m ²	0,50	4.000,00
Aushub für Sauger, lösen, laden und abfahren	150	m ³	30,00	4.500,00
Saugerleitungen DN 80 inkl. Drainagekies	800	m	15,00	12.000,00
Anschlussarbeiten Sauger DN80 an DN200	1	psch		3.500,00
Sand liefern zum abmagern des Oberbodens	1.000	m ³	40,00	40.000,00
Oberboden und Sand, bauseitig lagernd vermischen f. Rasentragschicht	1.250	m ³	10,00	12.500,00
Rasentragschichtmaterial aufnehmen und einbauen, 12cm	8.000	m ²	1,50	12.000,00
Aushub für Drainschlitze lösen, laden und abfahren	150	m ³	30,00	4.500,00
Drainagekies für Drainschlitze	7.200	m	2,00	14.400,00
Rasentragschichtmaterial aufnehmen und einbauen, 3cm	8.000	m ²	1,00	8.000,00
Feinplanum	8.000	m ²	1,50	12.000,00
Kontrollprüfungen Rasentragschicht	1	psch		500,00
Zuschlagstoffe Rasentragschicht	600	kg	7,00	4.200,00
Rasenansaat Spielfeld	8.000	m ²	0,50	4.000,00
Fertigstellungspflege Rasenspielfeld	8.000	m ²	1,80	14.400,00
2 Jahre Entwicklungspflege Rasenspielfeld	16.000	m ²	1,50	24.000,00
Bodenhülsen für Fußballtore liefern und einbauen	4	St.	300,00	1.200,00
Bodenhülsen für Spannstangen und Eckfahnen liefern und einbauen	8	St.	170,00	1.360,00
Beregnungsanlage automatisch, inkl. Erd- und Leitungsarbeiten, Kabel, Regner, Steuergerät für Einzelansteuerung, Kontrollschächte und Druckerhöhungsanlage (ohne Zisterne/ Wasserspeicher)	1	psch		35.000,00
Sonstiges/ Unvorhergesehenes	1	psch	4.290,00	4.290,00
			Summe	365.000,00

Modul 2.2, Sanierung Diskus und Umwandlung in Kunststoffbelag	Menge	Einheit	EP/€ netto	GP/€ netto
Abbruch Ring	5	t	50,00	250,00
Schutzgitter und -netz abbauen und seitlich lagern	1	psch	500,00	500,00
Grasnarbe/ Oberboden aufnehmen und abfahren	40	m ³	25,00	1.000,00
Rohboden aufnehmen und abfahren	15	m ³	25,00	375,00
Fundamente abbrechen und entsorgen	1	psch	500,00	500,00
Verschmutzten Schotter aufnehmen und abfahren	5	m ³	30,00	150,00
Kantenstein liefern und einbauen	20	m	20,00	400,00
Schottertragschicht, 30 cm	40	m ³	35,00	1.400,00
Bodenhülsen für Schutzgitter liefern und einbauen	8	St.	400,00	3.200,00
Diskusring, Balken, Netz und Zubehör liefern	1	psch	2.000,00	2.000,00
Diskusring einbetonieren, Zubehör einbauen	1	psch	800,00	800,00
Oberflächenbehandlung Beton	1	psch	500,00	500,00
Entwässerung Diskusring	1	psch	500,00	500,00
TOK-Band	20	m	10,00	200,00
Untere Bitu-Tragschicht	130	m ²	15,00	1.950,00
Obere Bitu-Tragschicht	130	m ²	12,00	1.560,00
Asphaltbinderschicht zum Höhenausgleich	130	m ²	12,00	1.560,00
Herstellung Vertiefung in Asphalttragschicht	30	m	6,00	180,00
Reinigung Asphalttragschicht	130	m ²	0,80	104,00
Randbereiche mit Klebeband schützen	1	psch	150,00	150,00
Kunststoffhaftbrücke liefern und auftragen	130	m ²	1,80	234,00
Ausgleichsmaterial	50	kg	2,80	140,00
Kunststoffbelag wasserundurchlässig, rot	130	m ²	35,00	4.550,00
Prüfung Kunststoffbelag	1	St	50,00	50,00
Einmessen Markierungslinien	1	psch	100,00	100,00
Erstlinierung	20	m	1,60	32,00
Schutzgitter und -netz aufnehmen und wiederaufstellen	1	psch	500,00	500,00
Baustelleneinrichtung	1	psch	500,00	500,00
Anpassungsarbeiten Rasen	1	psch	200,00	200,00
Sonstiges/ Unvorhergesehenes	1	psch	1.415,00	1.415,00
			Summe	25.000,00

Modul 2.3, Sanierung und Erweiterung Kugelstoßanlage

	Menge	Einheit	EP/€ netto	GP/€ netto
Rodung Großgehölze inkl. Entsorgung	1	St.	500,00	500,00
Abbruch Ring	5	t	50,00	250,00
Abbruch Holzkante und entsorgen	20	m	10,00	200,00
Abbruch Sicherheitskantenstein	60	m	10,00	600,00
Abbruch Tenne	30	m ³	30,00	900,00
Verschmutzten Schotter aufnehmen und abfahren	35	m ³	30,00	1.050,00
Bodendecke 'Rasen' abschälen und abfahren	300	m ²	2,00	600,00
Oberboden lösen und seitlich lagern	90	m ³	15,00	1.350,00
Rohboden lösen und abfahren	10	m ³	25,00	250,00
Anpassung best. Böschungsmodellierung	1	psch	500,00	500,00
Oberboden, bauseitig lagernd, laden und einbauen	90	m ³	10,00	900,00
Kantenstein liefern und einbauen	20	m	20,00	400,00
Schottertragschicht, 30 cm	20	m ³	35,00	700,00
Asphalt	60	m ²	40,00	2.400,00
Kugelstoß-Ring zum Einbetonieren, Abstossbalken, Befestigung liefern	3	St	700,00	2.100,00
Kugelstoß-Ring einbetonieren, Zubehör einbauen	3	St	800,00	2.400,00
Oberflächenbehandlung Beton	3	psch	500,00	1.500,00
Entwässerung Kugelstoß-Ringe	1	psch	1.000,00	1.000,00
Elastik- Sicherheitskantenstein liefern und einbauen	60	m	50,00	3.000,00
Schottertragschicht, 20 cm	50	m ³	35,00	1.750,00
Dynamische Schicht, Wassergebundene Decke	40	t	60,00	2.400,00
Deckschicht, Wassergebundene Decke	230	m ²	12,00	2.760,00
Holzkante liefern und einbauen	20	m	20,00	400,00
Vegetationsflächen formen, fräsen und planieren	200	m ²	6,00	1.200,00
Rasenflächen inkl. Fertigstellungspflege	200	m ²	5,00	1.000,00
Baustelleneinrichtung	1	psch	500,00	500,00
Sonstiges/ Unvorhergesehenes	1	psch	1.390,00	1.390,00
			Summe	32.000,00

Modul 3.1, Sanierung Umgang

	Menge	Einheit	EP/€ netto	GP/€ netto
Lautsprechermasten aufnehmen und seitlich lagern	3	St	200,00	600,00
Barriere aufnehmen und entsorgen	430	m	10,00	4.300,00
Asphaltweg abbrechen und entsorgen	850	m ²	9,00	7.650,00
Abbruch Kantenstein und entsorgen	800	m	10,00	8.000,00
Abbruch und entsorgen Hoftöpfe	25	St	150,00	3.750,00
Betonpflaster aufnehmen und entsorgen	200	m ²	8,00	1.600,00
Verschmutzten Schotter aufnehmen und abfahren	320	m ³	30,00	9.600,00
Bodendecke 'Rasen' abschälen und abfahren	500	m ²	2,00	1.000,00
Oberboden lösen und seitlich lagern	150	m ³	15,00	2.250,00
Rohboden lösen und abfahren	50	m ³	25,00	1.250,00
Auffüllung Vorsiebmaterial	200	m ³	30,00	6.000,00
Schottertragschicht, 30 cm	380	m ³	35,00	13.300,00
Kantenstein liefern und einbauen	400	m	20,00	8.000,00
Asphalt	1.200	m ²	40,00	48.000,00
Barriere neu	440	m	100,00	44.000,00
Boden für Leitungen ausheben	120	m ³	30,00	3.600,00
Entwässerungsleitungen DN150 inkl. Bögen und Anschlüssen	375	m	30,00	11.250,00
Drainageleitung DN 80 inkl. Drainagekies	250	m	15,00	3.750,00
Leitungsgräben verfüllen	100	m ³	20,00	2.000,00
Hoftopf inkl. Anschlussarbeiten	25	St	400,00	10.000,00
best. Schachtbauwerk instandsetzen und anpassen	11	St	1.000,00	11.000,00
Kontrollschacht DN1000 neu	3	St	1.500,00	4.500,00
Lautsprechermasten bauseits neu setzen, inkl. Erd- und Kabelarbeiten	3	St	750,00	2.250,00
Oberboden, bauseitig lagernd, laden und einbauen	150	m ³	10,00	1.500,00
Vegetationsflächen formen, fräsen und planieren	400	m ²	6,00	2.400,00
Rasenflächen inkl. Fertigstellungspflege	400	m ²	5,00	2.000,00
Mülleimer liefern und einbauen	10	St	700,00	7.000,00
Baustelleneinrichtung	1	psch	2.000,00	2.000,00
Sonstiges/ Unvorhergesehenes	1	psch	4.450,00	4.450,00
			Summe	227.000,00

Modul 3.2, Vorfläche Umkleide und neuer Zugangsweg

	Menge	Einheit	EP/€ netto	GP/€ netto
Holzzaun aufnehmen und entsorgen	35	m	10,00	350,00
Oberboden lösen und seitlich lagern	40	m ³	15,00	600,00
Rohboden lösen und abfahren	10	m ³	25,00	250,00
Schottertragschicht, 30 cm	10	m ³	35,00	350,00
Kantenstein liefern und einbauen	30	m	20,00	600,00
Asphalt	30	m ²	40,00	1.200,00
Rinne liefern und einbauen	2	m	170,00	340,00
Oberboden liefern und einbauen	50	m ³	40,00	2.000,00
Oberboden, bauseitig lagernd, laden und einbauen	40	m ³	10,00	400,00
Barriere/ Handlauf neu	50	m	100,00	5.000,00
Vegetationsflächen formen, fräsen und planieren	200	m ²	6,00	1.200,00
Anpassung Rasenflächen inkl. Fertigstellungspflege	200	m ²	5,00	1.000,00
Baustelleneinrichtung	1	psch	500,00	500,00
Sonstiges/ Unvorhergesehenes	1	psch	210,00	210,00
			Summe	14.000,00

Modul 3.3, Sanierung Zufahrt Nord

	Menge	Einheit	EP/€ netto	GP/€ netto
Hecke roden	1	psch	200,00	200,00
Zaun und Tor demontieren und entsorgen	1	psch	1.000,00	1.000,00
Asphaltschnitt	10	m	12,00	120,00
Asphaltweg abbrechen und entsorgen	35	m ²	9,00	315,00
Abbruch Kantenstein und entsorgen	20	m	10,00	200,00
Abbruch Hoftopf und entsorgen	1	St	150,00	150,00
Verschmutzten Schotter aufnehmen und abfahren	10	m ³	30,00	300,00
Bodendecke 'Rasen' abschälen und abfahren	10	m ²	2,00	20,00
Oberboden lösen und seitlich lagern	5	m ³	15,00	75,00
Rohboden lösen und abfahren	5	m ³	25,00	125,00
Schottertragschicht, 30 cm	10	m ³	35,00	350,00
Kantenstein liefern und einbauen	30	m	20,00	600,00
Rinne liefern und einbauen	5	m	170,00	850,00
Asphaltbelag	35	m ²	40,00	1.400,00
Zaun ergänzen	1	psch	500,00	500,00
Stabgittertor, 2-flügelig 2x2m, liefern und einbauen	1	St.	2.500,00	2.500,00
Oberboden, bauseitig lagernd, laden und einbauen	5	m ³	10,00	50,00
Anpassung Vegetationsflächen formen, fräsen und planieren	30	m ²	6,00	180,00
Hecke ergänzen	1	psch	500,00	500,00
Anpassung Rasenflächen inkl. Fertigstellungspflege	1	psch	500,00	500,00
Baustelleneinrichtung	1	psch	500,00	500,00
Sonstiges/ Unvorhergesehenes	1	psch	565,00	565,00
			Summe	11.000,00

Modul 3.4, Sanierung Zufahrt Südost

	Menge	Einheit	EP/€ netto	GP/€ netto
Rasengittersteine aufnehmen und entsorgen	60	m ²	8,00	480,00
Verschmutzten Schotter aufnehmen und abfahren	20	m ³	30,00	600,00
Bodendecke 'Rasen' abschälen und abfahren	20	m ²	2,00	40,00
Oberboden lösen und seitlich lagern	5	m ³	15,00	75,00
Rohboden lösen und abfahren	15	m ³	25,00	375,00
Schottertragschicht, 40 cm	30	m ³	35,00	1.050,00
Kantenstein liefern und einbauen	30	m	20,00	600,00
Rasengittersteine liefern und einbauen	70	m ²	35,00	2.450,00
Oberboden, bauseitig lagernd, laden und einbauen	5	m ³	10,00	50,00
Anpassung Vegetationsflächen formen, fräsen und planieren	40	m ²	6,00	240,00
Anpassung Rasenflächen inkl. Fertigstellungspflege	1	psch	500,00	500,00
Baustelleneinrichtung	1	psch	300,00	300,00
Sonstiges/ Unvorhergesehenes	1	psch	1.240,00	1.240,00
			Summe	8.000,00

Modul 3.5, Abstellfläche Fußballtore, Erneuerung Ballfangzaun	Menge	Einheit	EP/€ netto	GP/€ netto
Hecke roden, bzw. zurückschneiden	1	psch	700,00	700,00
Asphaltweg abbrechen und entsorgen	50	m ²	9,00	450,00
Abbruch Kantenstein und entsorgen	40	m	10,00	400,00
Abbruch und entsorgen Hoftöpfe	2	St	150,00	300,00
Verschmutzten Schotter aufnehmen und abfahren	20	m ³	30,00	600,00
Bodendecke abschälen und abfahren	40	m ²	2,00	80,00
Oberboden lösen und abfahren	15	m ³	25,00	375,00
Rohboden lösen und abfahren	10	m ³	25,00	250,00
Schottertragschicht, 30 cm	30	m ³	35,00	1.050,00
Kantenstein liefern und einbauen	90	m	20,00	1.800,00
Asphalt	90	m ²	40,00	3.600,00
Boden für Leitungen ausheben	15	m ³	30,00	450,00
best. Schachtbauwerk instandsetzen und anpassen	1	St	1.000,00	1.000,00
Entwässerungsleitungen DN150 inkl. Bögen	40	m	30,00	1.200,00
Anschluss an best. Schachtbauwerk	1	psch	500,00	500,00
Leitungsgräben verfüllen	10	m ³	20,00	200,00
Hoftopf inkl. Anschlussarbeiten	3	St	400,00	1.200,00
Anpassung Rasenflächen inkl. Fertigstellungspflege	1	psch	500,00	500,00
Erneuerung Ballfangzaun und Spanndrähte zum Kunstrasen	1	psch	3.500,00	3.500,00
Baustelleneinrichtung	1	psch	500,00	500,00
Sonstiges/ Unvorhergesehenes	1	psch	1.345,00	1.345,00
			Summe	20.000,00

Modul 4., Erneuerung Garagen inkl. Abbruch Baracke	Menge	Einheit	EP/€ netto	GP/€ netto
Betonpflaster aufnehmen und entsorgen	140	m ²	8,00	1.120,00
Abbruch Kantenstein und entsorgen	70	m	10,00	700,00
Tor demontieren und entsorgen	1	psch	1.000,00	1.000,00
Abbruch Garagen und Fundamente	3	St.	3.000,00	9.000,00
Abbruch Vereinsheim	1	psch	10.000,00	10.000,00
Entsorgung Unrat und Bauschutt	1	psch	1.500,00	1.500,00
Verschmutzten Schotter aufnehmen und abfahren	80	m ³	30,00	2.400,00
Oberboden lösen und seitlich lagern	10	m ³	15,00	150,00
Rohboden lösen und abfahren	10	m ³	25,00	250,00
Schottertragschicht, 40 cm	80	m ³	35,00	2.800,00
Kantenstein liefern und einbauen	70	m	20,00	1.400,00
Asphaltweg	150	m ²	40,00	6.000,00
Oberboden, bauseitig lagernd, laden und einbauen	10	m ³	10,00	100,00
Oberboden liefern und einbauen	30	m ³	40,00	1.200,00
Anpassung Vegetationsflächen formen, fräsen und planieren	150	m ²	6,00	900,00
Anpassung Rasenflächen inkl. Fertigstellungspflege	150	m ²	5,00	750,00
Streifenfundamente für Garagen	4	St.	600,00	2.400,00
Garagen liefern und aufstellen	4	St.	7.000,00	28.000,00
Stabgittertor, 2-flügelig 2x2m, liefern und einbauen	1	St.	2.500,00	2.500,00
Entwässerung	1	psch	1.000,00	1.000,00
Baustelleneinrichtung	1	psch	1.000,00	1.000,00
Sonstiges/ Unvorhergesehenes	1	psch	1.830,00	1.830,00
			Summe	76.000,00

Modul 5., LED-Flutlicht, 6-Mast-Anlage

Flutlichtmasten aufnehmen und entsorgen	2 St.	500,00	1.000,00
6 Masten mit Lichtpunkthöhe 14m liefern und aufstellen inkl. Kabel, Erd- und Fundamentarbeiten	1 psch		43.000,00
8 Flutlichtscheinwerfer liefern, Steuerung, Lichtplan, lichttechnische Messung und Dokumentation	1 psch		24.000,00
Montage der Scheinwerfer und der Verteilanlage	1 psch		5.000,00
Sonstiges/ Unvorhergesehenes			2.000,00
		Summe	75.000,00

Übersicht Kostenmodule

Modul 1.1, Sanierung Laufbahn und Entwässerung	318.000 €
Modul 1.2, Segment Nord, Sanierung Kunststoff und Weitsprunganlagen	87.000 €
Modul 1.3, Segment Nord, Höhenanpassung	13.000 €
Modul 1.4, Segment Süd, Sanierung Kunststoff	73.000 €
Modul 2.1, Sanierung Rasenspielfeld mit Beregnung und Drainage	365.000 €
Modul 2.2, Sanierung Diskus und Umwandlung in Kunststoffbelag	25.000 €
Modul 2.3, Sanierung und Erweiterung Kugelstoßanlage	32.000 €
Modul 3.1, Sanierung Umgang	227.000 €
Modul 3.2, Vorfläche Umkleide und neuer Zugangsweg	14.000 €
Modul 3.3, Sanierung Zufahrt Nord	11.000 €
Modul 3.4, Sanierung Zufahrt Südost	8.000 €
Modul 3.5, Abstellfläche Fußballtore, Erneuerung Ballfangzaun Kunstrasen	20.000 €
Modul 4., Erneuerung Garagen inkl. Abbruch Baracke	76.000 €
Modul 5., LED-Flutlicht, 6-Mast-Anlage	75.000 €
Bausumme netto	1.344.000 €
zzgl. 8% Baunebenkosten (vorläufig)	107.520 €
Bausumme netto, mit Baunebenkosten	1.451.520 €
zzgl. 19% Mehrwertsteuer	275.789 €
Gesamtsumme mit Baunebenkosten, brutto	1.727.309 €
Gesamtsumme mit Baunebenkosten, brutto, gerundet	1.730.000 €

aufgestellt: Reichenbach an der Fils, 29.10.2019

Beschlussvorlage



Stadt
Bönningheim

Wein- und Museumsstadt

2019/265

Federführung:

FB 2 - Innere Dienste, Bildung und Ordnung

Az. 108.50

Datum 28.10.2019

Sachbearbeitung:

Torben Pellkofer

Fachgebiet Ordnung

Betreff:

**Änderung der Satzung über die Benutzung der
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt
Bönningheim**

Gremium	Sitzungstag	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Gemeinderat	22.11.2019	öffentlich	Beschluss

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Vorlage Nr.

Externer Sachverständiger: ohne

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung wird gemäß dem, als Anlage beigefügten, Entwurf beschlossen.

Vorlage bewirkt Ausgaben?

ja nein

Deckungsmittel sind vorhanden?

ja nein

Sachverhalt:

Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Bönningheim wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juli 2019 angepasst. Gegenüber der damaligen Änderung wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

Abschlag für Selbstzahler:

Die Benutzungsgebühren für die Unterkünfte berechnen sich wie folgt:

12,54 € (pro m² Wohnraum)

+ 78,35 € (Betriebskosten pro Person und Monat)

Aktuell sind bei der Stadt Bönningheim 16 Personen oder Familien untergebracht, die Ihre Benutzungsgebühren selbst bezahlen. Diesen Personen sollten aus Sicht der Stadtverwaltung keine unverhältnismäßigen Zusatzkosten entstehen.

Beispiel:

Sechsköpfige Familie, 79 m²

Bisher (alte Satzung): 497,62 €

Zukünftig (neue Satzung): 1460,76 €

Zukünftig (mit Abschlag): 730,38 €

Es wird befürchtet, dass durch eine zu hohe finanzielle Belastung eher ein negativer Anreiz geschaffen wird, da die Kosten der Unterbringung für Empfänger von Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom Sozialleistungsträger übernommen werden. Die Empfänger von Arbeitslosengeld I, Rente oder Erwerbseinkommen müssen sich bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit an den Kosten beteiligen.

Es wird deshalb ein System wie in Ludwigsburg vorgeschlagen. In der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport und Soziales (12.06.) beziehungsweise im Gemeinderat (20.06.) wurde gleichzeitig mit einer Kostenerhöhung der Benutzungsgebühren eine Ermäßigung für „Selbstzahler“ beschlossen. Dies umfasst alle Empfänger von Arbeitslosengeld I, Rente oder Erwerbseinkommen

Die Ermäßigung für Selbstzahler ist auf maximal zwei Jahre befristet und ermöglicht einen Abschlag von 50% auf die Benutzungsgebühr. Es muss ein entsprechender Antrag mit Nachweisen über die Finanzsituation gestellt werden. Dabei muss nachgewiesen werden, dass die Benutzungsgebühren die Hälfte des monatlichen Einkommens übersteigen.

Änderungsvorschläge des Landratsamts Ludwigsburg:

Das Landratsamt Ludwigsburg hat nach der Anzeige noch ein paar Änderungen an der Satzung, so wie eine erneute Veröffentlichung der Satzung angeregt um mögliche Rechtsunsicherheiten auf städtischer Seite zu vermeiden. Die Änderungen sind größtenteils formeller Natur. Die Satzung der Stadt wurde dem Muster des Gemeindetages Baden-Württemberg angeglichen.

Die geänderte Satzung würde nach dem Beschluss in der öffentlichen Sitzung am 22.11.2019 im Mitteilungsblatt am 28.11.2019 veröffentlicht werden und könnte dann am 29.11.2019 in Kraft treten und gleichzeitig könnten die Formulare zum Kostenerlass verschickt werden. Die neuen Einweisungsverfügungen würden dann zum 01.12.2019 erlassen.

Die Änderungen sind mit dem Landratsamt Ludwigsburg vorbesprochen. Es bestehen keine Einwände gegen den aktuellen Entwurf (telefonische Auskunft 30.10.).

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf mit markierten Änderungen

Aktenzeichen:

108.50

Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Inhaltsverzeichnis

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte	3
§ 1 Rechtsform/ Anwendungsbereich.....	3
II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte	3
§ 2 Benutzungsverhältnis	3
§ 3 Beginn und Ende der Nutzung.....	4
§ 4 Umsetzung in eine andere Unterkunft.....	4
§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht	4
§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte	6
§ 7 Räum- und Streupflicht.....	6
§ 8 Hausordnungen	6
§ 9 Rückgabe der Unterkunft	6
§ 10 Haftung und Haftungsausschluss	7
§ 11 Personenmehrheit als Benutzer	7
§ 12 Verwaltungszwang	7
§ 13 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner	7
§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe	8
§ 15 Entstehung der Gebührensschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht.....	8
§ 16 Festsetzung und Fälligkeit	8
§ 17 Erlass.....	9
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	9
III. Schlussbestimmungen.....	10
§ 19 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	10

Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bönnigheim am 22. November 2019 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1

Rechtsform/ Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Bönnigheim betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Bönnigheim bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. ~~Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für anerkannte oder rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende.~~
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) in der jeweils gültigen Fassung, § 11 des „Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen“ („Flüchtlingsaufnahmegesetz“ – FlüAG) von der Stadt Bönnigheim bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Räume können zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen werden.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Bönningheim. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4

Umsetzung in eine andere Unterkunft

Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere von der Stadt Bönningheim verwaltete Unterkunft möglich. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Sachliche Gründe sind unter anderem gegeben, wenn:

1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll;
2. bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bönningheim und dem Vermieter beendet wird;
3. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Stadt Bönningheim unverzüglich mitzuteilen;
4. der Benutzer oder seine Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind;
5. der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Wohnungsbrand) diese erfordert;
6. wenn nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufgenommen wurden;
7. die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose gegeben ist;
8. die bisherige Unterkunft zweckentfremdet und nicht sachgemäß genutzt wird (z.B. Nutzung der Unterkunft als Lagerplatz für Sammelgut).

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestim-

mungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Bönningheim vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Bönningheim unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Bönningheim, wenn er
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Absatz 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Bönningheim insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt Bönningheim vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Bönningheim diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Stadt Bönningheim kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

- (10) Die Beauftragten der Stadt Bönningheim sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Bönningheim einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 6

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Bönningheim unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Bönningheim auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt Bönningheim wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Bönningheim zu beseitigen.

§ 7

Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 8

Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 9

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer oder seine Erben die Unterkunft unverzüglich und auf eigene Kosten vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der

Stadt Bönningheim, bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Bönningheim oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt Bönningheim kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 10

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt Bönningheim, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schaden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Bönningheim keine Haftung.

§ 11

Personenmehrheit als Benutzer

~~(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung der Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.~~

~~(2)~~(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

~~(3)~~(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 12

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Absatz 2 Satz 1).

§ 13

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der „Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz“ („Zweite Berechnungs-verordnung“ – II. BV) in der jeweils gültigen Fassung.
- ~~(2)~~ Die Höhe der Benutzungsgebühr regelt das Gebührenverzeichnis in der Anlage zur Satzung.
- ~~(2)~~(3) Empfänger von Arbeitslosengeld I, Rente oder Erwerbseinkommen (Selbstzahler), können einen Antrag auf Reduzierung der Gebühr um 50 % beantragen. Die Reduzierung gilt für ein Jahr und kann maximal um ein weiteres Jahr verlängert werden. Dem Antragsformular sind Unterlagen beizulegen, aus denen sich die persönlichen Einkommensverhältnisse ergeben.
- ~~(3)~~(4) Neben der Benutzungsgebühr sind die anfallenden Betriebskosten monatlich entsprechend der Kalkulation gemäß Betriebskostenverordnung (Betr. KV) zu bezahlen. Die Höhe der Betriebskosten regelt das Gebührenverzeichnis in der Anlage zur Satzung.
- ~~(4)~~Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Monat der Benutzung 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt; bei der Berechnung nach Tagen 1/360 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

§ 15 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für ein Jahr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Jahres mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 16 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Absatz 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 17 Erlass

Die Benutzungsgebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar, wer

1. entgegen § 5 Absatz 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 5 Absatz 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder Instand hält;
3. entgegen § 5 Absatz 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 5 Absatz 4 Ziffer 1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
5. entgegen § 5 Absatz 4 Ziffer 2 zu anderen als zu Wohnungszwecken benutzt;
6. entgegen § 5 Absatz 4 Ziffer 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
7. entgegen § 5 Absatz 4 Ziffer 4 Tiere in der Unterkunft hält;
9. entgegen § 5 Absatz 4 Ziffer 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
10. entgegen § 5 Absatz 4 Ziffer 6 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
11. entgegen § 5 Absatz 10 den Beauftragten der Stadt Bönningheim den Zutritt verwehrt;
12. entgegen § 9 Absatz 1 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Verkündung Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 25.07.2019 außer Kraft.
- (2) Bestehende Nutzungsverhältnisse in den Obdachlosenunterkünften richten sich erst ab dem nächsten Monatsersten nach dieser Satzung. Bis dahin gilt das bisherige Nutzungsverhältnis fort.

Ausgefertigt: Bönningheim 08. August 2019

Gez. Albrecht Dautel, Bürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis zur ~~§ 14 der~~ Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Bönningheim

1. Die Benutzungsgebühr gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung beträgt 12,54 € pro m² zugewiesener Wohnfläche und Monat.
- ~~2.~~ Die Betriebskosten gemäß § 14 Absatz 4 dieser Satzung belaufen sich auf 78,35 € / Monat / Person. pro Monat und Person
- ~~2-3.~~ Die Benutzungsgebühr für sogenannte Selbstzahler im Sinne des § 14 beträgt 6,27 € pro m² und die Betriebskosten 39,18 € pro Person und Monat.

Informationsvorlage



Stadt
Bönningheim

Wein- und Museumsstadt

2019/252

Federführung:

FB 4 - Bauen und Planen

Az. 364.22

Datum 11.10.2019

Sachbearbeitung:

Anke Mul

Fachgebiet Bauen und Planen

Betreff:

Änderung des Landschaftsschutzgebiets "Ausläufer des Strombergs um Bönningheim, Erligheim, Freudental, Löchgau und Kleinsachsenheim" auf Markung Freudental - Information

Gremium	Sitzungstag	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Gemeinderat	22.11.2019	öffentlich	Kenntnisnahme

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Vorlage Nr.

Externer Sachverständiger: ohne

Vorlage bewirkt Ausgaben?

ja nein

Deckungsmittel sind vorhanden?

ja nein

Sachverhalt:

Das Landratsamt Ludwigsburg ändert das Landschaftsschutzgebiet „Ausläufer des Strombergs um Bönningheim, Erligheim, Freudental, Löchgau und Kleinsachsenheim“ vom 20.06.1989.

Die Stadt Bönningheim wird im Änderungsverfahren angehört.
Es werden keine Bedenken oder Anregungen geltend gemacht.

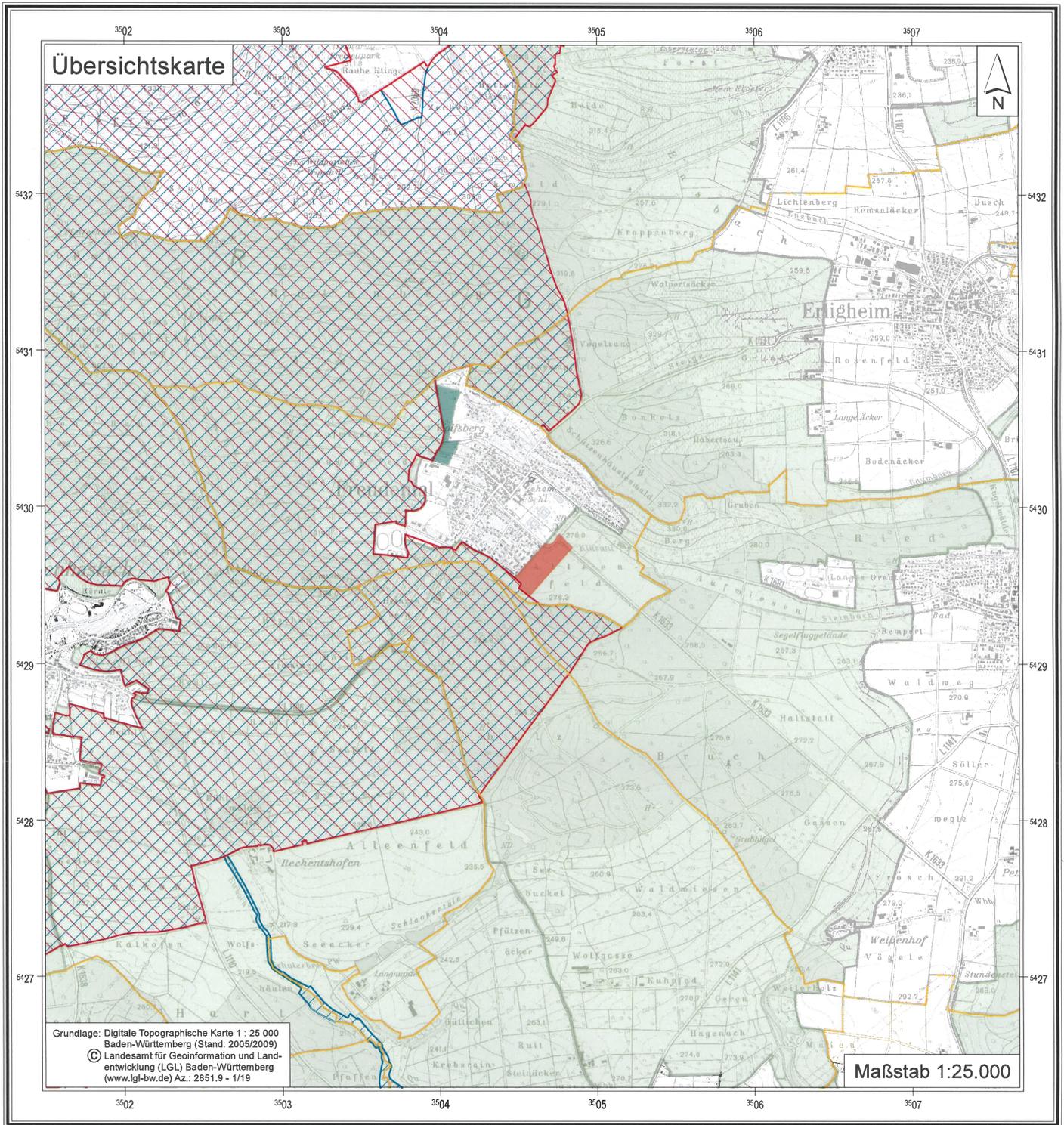
Die geplante Änderung findet auf Markung Freudental statt.
Am südöstlichen Ortsrand sollen 5,55 Hektar aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Am nordwestlichen Ortsrand sollen 4,31 Hektar neu in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen werden.

Die Abgrenzung ist aus der Übersichtskarte ersichtlich (siehe Anlage). Ebenso ist der Verordnungstext als Anlage beigefügt.

Anlage(n):

1. Übersichtskarte
2. Verordnung



Änderung des Landschaftsschutzgebiets "Ausläufer des Strombergs um Bönningheim, Erligheim, Freudental, Löchgau und Kleinsachsenheim" auf dem Gebiet der Gemeinde Freudental, Gemarkung Freudental

LEGENDE

- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- Fläche wird aus LSG herausgenommen
- Fläche wird ins LSG einbezogen
- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet
- Gemarkungsgrenze



Verordnung

vom

des Landratsamtes Ludwigsburg als untere Naturschutzbehörde zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Ludwigsburg über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ausläufer des Strombergs um Bönningheim, Erligheim, Freudental, Löchgau und Kleinsachsenheim“ vom 20.06.1989.

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert am 13.05.2019 (BGBl. I S. 706),
2. § 23 Abs. 4 und Abs. 10 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643 und 2018 S. 4).

§ 1 Änderungen

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Ausläufer des Strombergs um Bönningheim, Erligheim, Freudental, Löchgau und Kleinsachsenheim“ wird auf dem Gebiet der Gemeinde Freudental, Gemarkung Freudental, wie folgt geändert:

1. Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets herausgenommen werden die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 363/4, 364/4, 365/1, 365/4 sowie Teile der Flurstücksnummern 360, 360/18 und 391.
2. In den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets einbezogen werden die Grundstücke mit den Flurstücksnummern, 105, 106, 107/1, 572/1, 572/2, 572/3, 621/1, 621/2, 622, 623, 625, 626, 693/5, 693/6, 693/7, 693/8, 694, und Teile der Flurstücke 72/1, 621, 655, 699.
3. Das Landschaftsschutzgebiet hat nunmehr eine Größe von rund 2.146,16 Hektar.

4. Die genaue Abgrenzung des geänderten Landschaftsschutzgebiets ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und in zwei Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500, jeweils vom 17.09.2019, flächig grün dargestellt. Die aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung herausgenommenen Flächen sind flächig rot dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
5. Die Übersichtskarte und die zwei Detailkarten vom 17.09.2019 ersetzen im Umfang der aus ihr hervorgehenden Änderungen die bisherigen Übersichts- und Detailkarten.
6. Die Verordnung mit Karten werden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt:
 - bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ludwigsburg, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg,
 - bei der Stadt Bietigheim-Bissingen, Marktplatz 8, 74321 Bietigheim-Bissingen,
 - bei der Stadt Bönnigheim, Kirchheimer Straße 1, 74357 Bönnigheim,
 - bei der Gemeinde Erligheim, Rathausstraße 7, 74391 Erligheim,
 - bei der Gemeinde Freudental, Schlossplatz 1, 74392 Freudental,
 - bei der Gemeinde Löchgau, Hauptstraße 49, 74369 Löchgau,
 - und bei der Stadt Sachsenheim, Äußerer Schlosshof 3, 74343 Sachsenheim.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Ludwigsburg, den
L a n d r a t s a m t

Dr. Rainer Haas
Landrat

Verkündungshinweis:

Nach § 25 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 23.06.2015 wird eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landratsamt Ludwigsburg

Beschlussvorlage



Stadt
Bönningheim

Wein- und Museumsstadt

2019/275

Federführung:

FB 4 - Bauen und Planen

Az. 656.22

Datum 11.11.2019

Sachbearbeitung:

Peter Knoll

Fachgebiet Bauen und Planen

Betreff:

**Sanierung Industriestraße
Tief- und Straßenbauarbeiten,
Auftragsvergabe - Beschluss**

Gremium	Sitzungstag	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Gemeinderat	22.11.2019	öffentlich	Beschluss

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Vorlage Nr.
Gemeinderat	09.11.2018	öffentlich	2018/137
Technischer Ausschuss	09.05.2019	öffentlich	2019/059
Gemeinderat	07.06.2019	öffentlich	2019/105

Externer Sachverständiger: Büro Ippich

Beschlussvorschlag:

Der Firma Eurovia aus Stuttgart wird der Auftrag für die Tief- und Straßenbauarbeiten zu brutto 456.668,24 erteilt.

Die Gesamtkosten der Baumaßnahmen zuzüglich Nebenkosten werden im Haushaltsplan 2020 bereitgestellt.

Vorlage bewirkt Ausgaben?

ja nein

Deckungsmittel sind vorhanden?

ja nein

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 07.06.2019 hat der Gemeinderat über die Sanierung der Industriestraße beraten. Es wurde beschlossen, die Industriestraße gemäß Variante 1C einschließlich der erforderlichen Kanal, Wasser- und Gasleitungsarbeiten zu sanieren. Die Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt haben neun Bewerber die Ausschreibungsunterlagen abgeholt. Zum Submissionstermin am 24.10.2019 sind insgesamt sieben Angebote eingegangen. Die Angebote wurden vom Büro Ippich fachtechnisch und rechnerisch geprüft. Es wird vorgeschlagen, der Firma Eurovia aus Stuttgart den Auftrag zu 456.668,24 € brutto zu erteilen. Auf die Angebotsauswertung und die Kostensteigerung wird auf die Anlage vom Büro Ippich verwiesen. Diese wird in der Sitzung erläutert.

Die Bauarbeiten sind gemäß Ausschreibung bis zum 30.08.2020 auszuführen. Der Baubeginn wird noch mit der Baufirma abgestimmt und rechtzeitig im Nachrichtenblatt bekanntgegeben.

Im Haushaltsplan 2019 sind folgende Mittel veranschlagt:

- Entwässerung	2.7000.950000.072	220.000,00 €
- Wasserversorgung	7.3907.900052	90.000,00 €
- Straßenbauarbeiten	2.6300.950100.062	650.000,00 €
- Straßenbeleuchtung	2.6700.960000.062	25.000,00 €

Im Haushaltsplan 2020 werden die Beträge entsprechend der Auftragssumme zuzüglich Nebenkosten neu veranschlagt. Die Verschiebung der Kosten innerhalb der Haushaltsstellen, sowie die Reduzierung der Kosten im Straßenbau hat sich durch den Sanierungsvorschlag der Variante 1C ergeben. Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen im Gewerk Gas waren bei Haushaltsstellenerstellung 2019 noch nicht bekannt.

Anlage(n):

1. Stadt - Kostengegenüberstellung

Allee 10
74336 Brackenheim

Telefon 07135 - 930 669 - 0
Telefax 07135 - 930 669 - 9

Info@ib-ippich.de
www.ib-ippich.de



INGENIEURBÜRO IPPICH Brackenheim

Stadt Bönningheim
Fachbereich 4 – Planen und Bauen
z.Hd. Herr Knoll
Kirchheimer Straße 1

74357 Bönningheim

Datum
12.11.2019

Projekt: Erneuerung Industriestraße
in Bönningheim
Hier: Kostengegenüberstellung

I. Kostenschätzung vom 16.04.2019 (Baubeschluss GR vom 07.06.2019)

1.	Kanalisationsarbeiten	brutto	198.165,00 €
2.	Wasserversorgungsarbeiten	brutto	26.910,00 €
3.	Gasversorgungsarbeiten	brutto	9.700,00 €
4.	Straßenbauarbeiten	brutto	114.000,00 €
5.	Verkabelungsarbeiten / Leerrohre / Beleuchtung	brutto	3.000,00 €

Summe Herstellkosten Gesamt	brutto	351.775,00 €
------------------------------------	---------------	---------------------

II. Kosten entspr. Submission vom 24.10.2019

1.	Kanalisationsarbeiten	brutto	231.484,70 €
2. / 3.	Gas- und Wasserversorgungsarbeiten	brutto	40.730,38 €
	Leistungen auf Privatgrund	brutto	29.550,00 €
4.	Straßenbauarbeiten	brutto	142.141,78 €
5.	Verkabelungsarbeiten / Leerrohre / Beleuchtung	brutto	12.761,38 €

Summe Herstellkosten Gesamt	brutto	456.668,24 €
------------------------------------	---------------	---------------------

Allee 10

74336 Brackenheim

Telefon 07135 - 930 669 - 0

Telefax 07135 - 930 669 - 9

Info@ib-ippich.de

www.ib-ippich.de



Für Nebenkosten, Vermessungsleistungen, Prüfungen, Honorare usw. empfehlen wir einen Ansatz von ca. 15% zu addieren.

Erläuterung der Mehrkosten:

1. Für unvorhergesehene Leistungen sind Stundenlohnarbeiten von insgesamt **brutto ca. 8.450,00 €** in den Kosten enthalten, die in der Kostenschätzung nicht berücksichtigt waren.
2. Gegenüber der Kostenschätzung wurden des Weiteren Rohrleitungsbauarbeiten (Gas- und Wasser-Hausanschlussleitungen) in Höhe von **brutto 5.711,00 €** berücksichtigt. Es handelt sich hier um die Verlegung von Hausanschlussleitungen im Zuge der Erdarbeiten, die weiteren Anschlussherstellungen in den Gebäuden, an der Hauptleitung usw. werden von den Stadtwerken Bönningheim / HVG erbracht. Je nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer entfallen diese Arbeiten eventuell und werden vollständig vom Versorgungsträger geleistet.
Zudem sind im Gesamtbetrag Leistungen auf Privatflächen von **brutto ca. 29.550,00 €** enthalten, die auf Basis der Satzung, § 14 (Haus- und Grundstücksanschlüsse) und § 15 (Kostenerstattung), vom Anschlussnehmer anteilig zu tragen sind.
3. Gegenüber der Kostenschätzung wurden die Massen für den Umgang und die Behandlung von belastetem Bodenmaterial nochmals geprüft bzw. angepasst. Hier sind in der Ausschreibung die Mengenansätze gegenüber der Kostenschätzung berücksichtigt, wobei die Menge weiterhin geschätzt ist.
4. Statt einer lediglichen Leerrohrverlegung wie in der Kostenschätzung enthalten, sollen 2 Stück Mastleuchten neu gesetzt werden. Diese ersetzen eine Mastleuchte, die rückgebaut wird, um den Bereich zwischen der Treppe zur Kirchheimer Straße und einschl. der Kurve gleichmäßiger ausleuchten zu können. Die Mehraufwendungen hierfür betragen **brutto ca. 6.700,00 €**.

Insgesamt sind somit Mehrleistungen gegenüber der Kostenschätzung bzw. dem Baubeschluss von **brutto ca. 50.411,00 €** im Angebotspreis der Fa. Eurovia Teerbau GmbH enthalten.

5. Im Angebot der Fa. Eurovia Teerbau GmbH sind insgesamt Kosten für die Baustelleneinrichtung von brutto 73.294,75 € enthalten, in der Kostenschätzung wurden hierfür brutto 10.275,00 € angenommen (Ansatz ca. 3% der Baukosten, aus Vergleichsprojekten übernommen). Aufgrund des weiterhin hohen Auslastungsgrades im Tief- und Straßenbausektor und der nicht nachlassenden positiven Auftragsentwicklung ist der gewünschte und in der Kostenschätzung berücksichtigte Effekt einer Kostenkonsolidierung nicht eingetreten.

Aufgestellt

Beschlussvorlage



Stadt
Bönningheim

Wein- und Museumsstadt

2019/277

Federführung:

FB 4 - Bauen und Planen

Az. 580.71

Datum 11.11.2019

Sachbearbeitung:

Peter Knoll

Fachgebiet Bauen und Planen

Betreff:

**Baumfällungen Winterhalbjahr 2019/2020,
Baum- und Landschaftspflege - Beschluss**

Gremium	Sitzungstag	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Gemeinderat	22.11.2019	öffentlich	Beschluss

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Vorlage Nr.

Externer Sachverständiger: Bauhofleitung

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Baumfällungen wird zugestimmt. Die Baum- und Landschaftspflegearbeiten werden zur Kenntnis genommen.

Vorlage bewirkt Ausgaben?

ja nein

Deckungsmittel sind vorhanden?

ja nein

Sachverhalt:

Im Winterhalbjahr 2019/2020 sind kranke und abgestorbene Bäume zu fällen. Die Fällliste samt vorgeschlagenen Nachpflanzungen wurde vom Bauhofleiter aufgestellt und wird in der Sitzung erläutert. Ebenso wird über die in 2019 umgesetzten und für 2020 geplanten Baum- und Landschaftspflegearbeiten informiert.

In der Anlage sind die betroffenen Bäume dargestellt, aufgestellt nach Standort, Baumtyp, Schadensbild und Ersatzpflanzung. In der Liste ist der Standort, der Fällungsgrund und eine mögliche Nachpflanzung dargestellt.

Anlage(n):

1. Baumfällungen

Fällungen, Baum- u. Landschaftspflege 2019-2020

Standort	Gattung	Bild	Beschreibung Schadbild	Ersatz
Kindergarten Kirchheimerstr. 36	Esskastanie		Kronenteile abgestorben Ersatzpflanzung erst nach Umgestaltung des Kindergarten	Schirm-Ahorn (Kleinkronig, ca. 15m)
Friedhof Hohenstein	Nelkenkirsche		Baum abgestorben	Zürkelbaum
Kirchheimerstr. Hohenstein	Baumhasel 4 Stk.		Baum abgestorben	Standort: Freibad Stadtlinde

Fällungen, Baum- u. Landschaftspflege 2019-2020

Standort	Gattung	Bild	Beschreibung Schadbild	Ersatz
Denkendorfstr. Hofen	Linde 2 Stk.		Stammsschaden	Stadtlinde
Schlossbergallee	Linde		Baum abgestorben	Stadtlinde
Wagnerstr.	Stadtbirne		Kronenteile abgestorben	Stadtbirne

Fällungen, Baum- u. Landschaftspflege 2019-2020

Standort	Gattung	Bild	Beschreibung Schadbild	Ersatz
Brahmsweg	Kuchenbaum		Kronenteile abgestorben	Zürkelbaum
Schule/Kirchheimerstr.	Walnuss		Kronenteile abgestorben	Schirm-Ahorn (Kleinkronig, ca. 15m)
Schule/Sporthalle I	Ahorn		Kronenteile abgestorben	Schirm-Ahorn (Kleinkronig, ca. 15m)

Fällungen, Baum- u. Landschaftspflege 2019-2020

Standort	Gattung	Bild	Beschreibung Schadbild	Ersatz
Friedhof Bönningheim	Götterbaum		Kronenteile abgestorben	Tulpenbaum
Cleebronnerstr.	Ahorn		Kronenteile abgestorben	Schirm-Ahorn (Kleinkronig, ca. 15m)
Cleebronnerstr.	Linde		Kronenteile abgestorben	Stadtlinde

Fällungen 2019-2020 (Restarbeiten aus dem Vorjahren)

Standort	Gattung	Bild	Beschreibung Schadbild	Ersatz
Über dem Baumbach	Waldrand		Feldweg zugewachsen	Nein
Über dem Baumbach	Eschen		Eschentriebsterben Verkehrssicherheit nicht gegeben	Nein

Fällungen 2019-2020 (Restarbeiten aus dem Vorjahren)

Standort	Gattung	Bild	Beschreibung Schadbild	Ersatz
Mühlbach Albert Einstein Str. bis Gemarkungsgrenze Kirchheim	Eschen		Eschentriebsterben Verkehrssicherheit nicht gegeben	Nein
Ensbach Baumbach Giesbach Truselbach	Eschen Eschen Eschen Eschen		Eschentriebsterben Eschentriebsterben Eschentriebsterben Eschentriebsterben	Nein Nein Nein Nein
Lerchenfeld	Schlehen Liguster Feldahorn Hainbuchen Hartriegel usw.		Zur Erhaltung der Artenvielfalt Feldhecken Abschnittsweise auf Stock setzen, 5-10 m	Nein

**Neupflanzungen, Bäume im Stadtgebiet zwischen 2017-Heute
ca. 90 Stück**

Bewässerungssack seit 2019 im Einsatz, ca. 50 Stk.



Unterpflanzungen, verstärkt als Insektenfreundliche Blumenwiese

Ausblick in die Zukunft, verstärktes anpflanzen und aussähen von heimischen "Blumen"